



Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz

Bericht der Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz

im Auftrag des Ministers der Justiz

des Landes Brandenburg

Potsdam, April 2011

Inhalt

1. Auftrag	3
2. Mitglieder der Arbeitsgruppe	3
3. Vorgehen der Arbeitsgruppe	4
4. Kurze Bestandsaufnahme und Problembenennung	4
4.1 Strafvollzug	4
4.2 Strafrestausssetzung zur Bewährung und Entlassungen auf dem Wege der Gnade	9
4.3 Soziale Dienste der Justiz	10
4.4 Probleme des Übergangs, der Vernetzung und Kooperation sowie der Ressourcen	12
5. Vorschläge mit Begründung	15
5.1 Brandenburgischen Resozialisierungsgesetz	16
5.2 Durchgehende Hilfe und Übergangsmanagement	19
5.3 Regionale Übergangseinrichtungen	29
5.4 Soziale Integrationszentren	32
5.5 Organisationsstrukturen	36
5.6 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	38
5.7 Modellprojekte und Evaluation	39
5.8 Sonstige Vorschläge und Empfehlungen für Brandenburg	40
5.9 Vorschläge zur Veränderung von Bundesrecht, für die sich Brandenburg einsetzen könnte	46
6. Ressourcen und Umsteuerungsprozesse	48
7. Diskussions-, Partizipations- und Umsetzungsprozess	48
8. Zusammenfassung der Vorschläge (Kurzfassung)	49

1. Auftrag

Am 29. Juni 2010 bestellte der Minister der Justiz des Landes Brandenburg Dr. Volkmar Schöneburg die Mitglieder der „Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz“ und beauftragte diese entsprechend dem Koalitionsvertrag der die Regierung tragenden Fraktionen zu überprüfen, ob und mit welchen Inhalten Brandenburg ein Resozialisierungsgesetz erarbeiten sollte.

2. Mitglieder der Arbeitsgruppe

- Frau Marie Blume, Soziale Dienste der Justiz Potsdam
- Herr Prof. Dr. Harald Christa, Evangelische Hochschule Dresden
- Herr Prof. Dr. Heinz Cornel (Arbeitsgruppenleiter), Alice Salomon Hochschule Berlin
- Herr Christian Dertinger, Ministerialdirigent a. D. im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Berlin
- Herr Prof. Dr. Wolfgang Feuerhelm, Katholische Fachhochschule Mainz
- Herr Rudolf Grosser, Geschäftsführer der Sozialen Dienste der Justiz Mecklenburg-Vorpommern
- Herr Amtsrat Wolfgang Hänsel, Diplomsozialarbeiter/Sozialpädagoge, Abteilung Justizvollzug und Soziale Dienste der Justiz des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg
- Frau Ministerialrätin Dr. Marianne Hennig, Referatsleiterin in der Abteilung Justizvollzug und Soziale Dienste der Justiz des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg
- Herr Dr. Frank Tiemann, Vorsitzender Richter am Landgericht Potsdam, Lehrbeauftragter an der Humboldt-Universität zu Berlin

Von Seiten des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg nahmen an den Sitzungen der Arbeitsgruppe zeitweise außerdem teil:

- Herr Regierungsangestellter Daniel Golze
- Frau Regierungsangestellte Alessa Jeske
- Frau Justizfachangestellte Anke Kuring

3. Vorgehen der Arbeitsgruppe

Nach der konstituierenden Sitzung am 29. Juni 2010 traf sich die Arbeitsgruppe vom 6. bis zum 8. September 2010, am 15. Oktober 2010, 26. November 2010, 7. Januar 2011, vom 23. bis zum 25. Februar 2011 und am 11. April 2011 jeweils ganztags. Die Arbeitsgruppe sichtete und diskutierte zahlreiche Materialien¹, hörte mehrere Experten zu spezifischen Fragestellungen und entwickelte die Vorschläge und Empfehlungen gemeinsam. Soweit nicht anders vermerkt, wurden alle Textteile und Empfehlungen einstimmig verabschiedet.

Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich neben den Aspekten, die sich direkt aus dem Auftrag und den Punkten des Inhaltsverzeichnisses ergeben, insbesondere auch mit den Themen Schuldnerberatung und Entschuldungshilfe, drogenabhängige Gefangene und Haftentlassene, alkoholabhängige Personen und solche mit problematischem Alkoholkonsum, Personen mit Migrationshintergrund, weibliche Gefangene mit besonderem Bedarf, ältere Gefangene, nach langer Haft zu entlassende Gefangene, Personen ohne berufliche Qualifikation, aus Sicherungsverwahrung entlassene Personen sowie junge entlassene Gefangene ohne Berufserfahrungen.

4. Kurze Bestandsaufnahme und Problembenennung

4.1 Strafvollzug

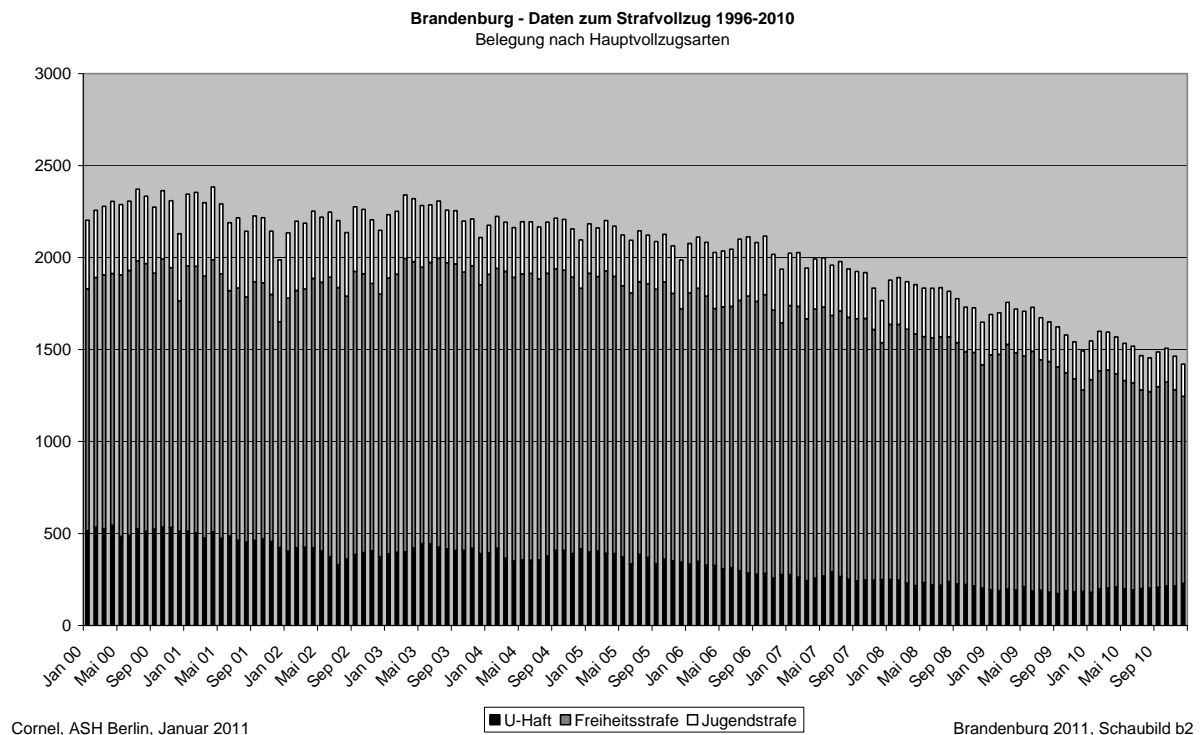
Von der Wiedergabe der gesetzlichen Grundlagen des Brandenburgischen Justizvollzugs, der Nennung und Beschreibung der Justizvollzugsanstalten sowie des Vollstreckungsplans und sonstiger relevanter Regelungen und Materialien wird hier abgesehen, weil sie anderweitig leicht zugänglich sind – gleichwohl soll darauf hingewiesen werden, dass diese brandenburgspezifischen Bezüge Grundlagen für unsere landesspezifischen Vorschläge und Empfehlungen sind und von uns intensiv studiert wurden.

Hier sollen einige von uns aufbereitete Daten präsentiert werden, die nicht allgemein bekannt und gleichwohl für die Entwicklung einer rationalen Kriminalpolitik hinsichtlich des Verfassungsauftrags der Resozialisierung von Bedeutung sind.

¹Die Arbeitsgruppe hatte alle Bundesländer gebeten, ihre Konzeptionen und Regelungen zum Übergangsmanagement und zu den sozialen Diensten sowie Regelungen zur Kooperation mit Freien Trägern der Straffälligenhilfe und mit der kommunalen Haftentlassenenhilfe zuzusenden. Die eingegangenen Antworten flossen in die Beratungen ein.

Betrachtet man die Entwicklung der Belegungszahlen im Justizvollzug, dann kann man seit dem Höchstwert im April 2001 (2404 Gefangene) innerhalb von knapp 10 Jahren eine Reduzierung auf 60% dieses Wertes im Dezember 2010 (1447 Gefangene) feststellen.² Dabei verringerte sich die Zahl der Untersuchungsgefangenen auf weniger als 40% (von 509 auf 203), die der Jugendstrafgefangenen auf weniger als 50% (von 396 auf 183) und die der Freiheitsstrafer auf 72% (von 1479 auf 1068). Im Vergleich dazu hat sich in Deutschland insgesamt in diesem Zeitraum die Anzahl der Gefangenen im Jugendstrafvollzug und Strafvollzug um knapp 10 % und in der Untersuchungshaft um 40 % reduziert.³

Der Anteil der Frauen im Brandenburgischen Strafvollzug schwankte in den letzten 12 Jahren zwischen 2 und 4 % und der der nichtdeutschen Gefangenen zwischen 10 und 15 %.



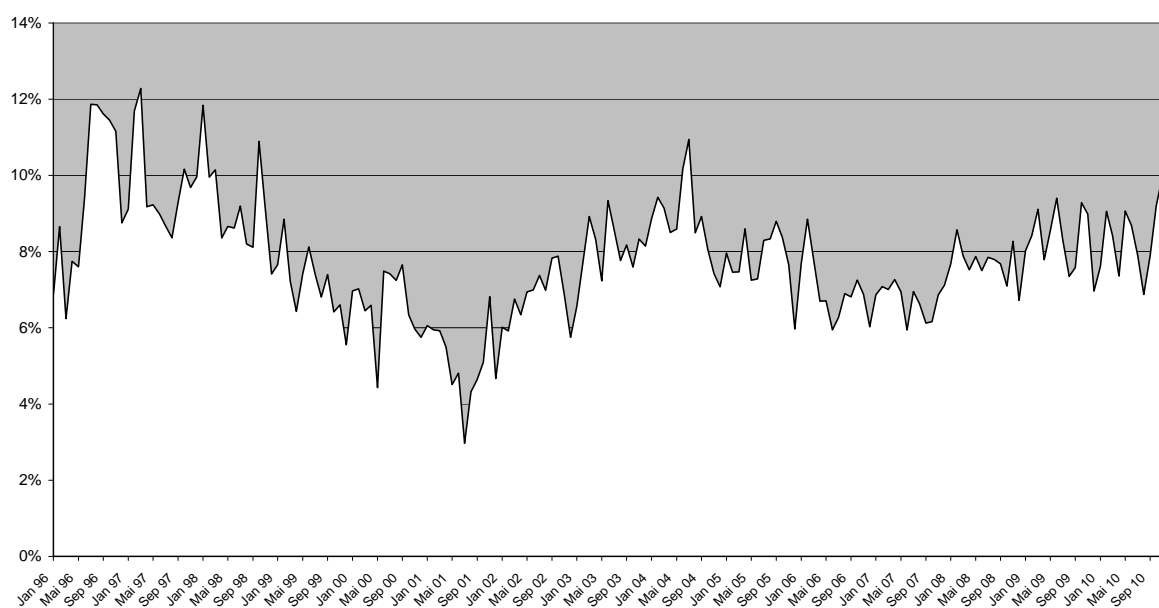
Dabei hat sich nicht nur die Gesamtzahl deutlich verringert, so dass es nirgends mehr Überbelegungen gibt (vgl. dazu S. 14 Fußnote 12), sondern auch die Struktur der Gefangenenpopulation hat sich verändert.

²Die Dezemberdaten 2010 sind die aktuellsten, die uns vorliegen, sie sind aber sicher wegen des Jahresendes und damit verbundener Entlassungen auf dem Wege der Gnade etwas untypisch. Die Daten aus dem April 2010 liegen aber nur unwesentlich höher, so dass die Aussage in ihrem Kern bestehen bleiben kann.

³Eine Nennung exakter Werte zum Vergleich ist nicht sinnvoll, weil zum einen der Höchstwert nicht zur gleichen Zeit wie in Brandenburg erreicht wurde und zum zweiten die demographische Entwicklung unterschiedlich ist.

So betrug der Anteil der Gefangenen, die ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten, 1996 und 1997 in einigen Monaten 12% und konnte erst durch intensive wissenschaftlich begleitete Projektarbeit zur vermehrten Anwendung gemeinnütziger Arbeiten auf Durchschnittswerte zwischen 6 und 7% gesenkt werden. Inzwischen schwanken die Anteile aber trotz des ausgebauten Systems von Angeboten der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen wieder seit 8 Jahren um die 8% – ein Wert, der dem vieler anderer Bundesländer entspricht.

Brandenburg - Daten zum Strafvollzug 1996-2010
Anteil der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung an der Belegung im Erwachsenenstrafvollzug



Cornel, ASH Berlin, Januar 2011

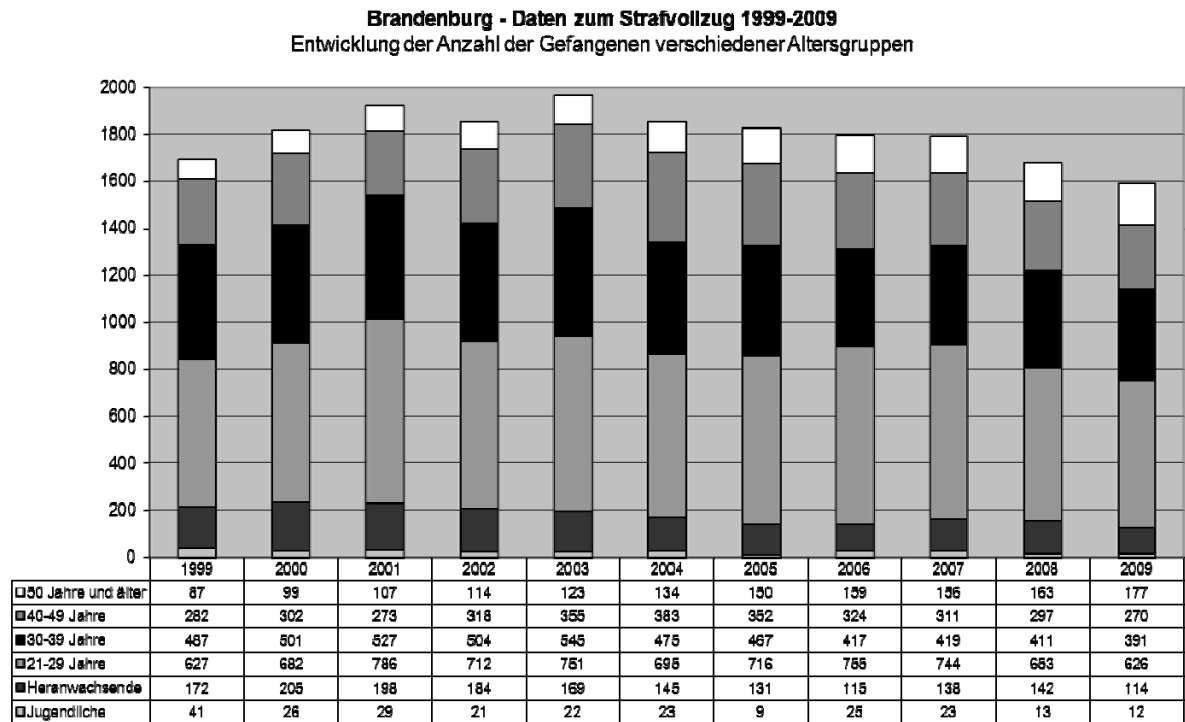
Brandenburg 2011, Schaubild d

Verändert hat sich auch die Alterszusammensetzung im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafen. Die Anzahl der inhaftierten Jugendlichen hat sich entsprechend dem demographischen Wandel und dem Rückgang der registrierten Jugendkriminalität⁴ in den letzten 10 Jahren deutlich reduziert (mit Schwankungen auf ein Drittel), auch die der Heranwachsenden und Gefangenen im Alter zwischen 30 und 39 ist deutlich geringer, während sich trotz sinkender Gesamtbelegungszahlen die Anzahl der Gefangenen über 50 Jahre verdoppelt hat. Dies ist zwar in Anbetracht der absoluten Zahlen von weniger als 200 und der Altersgrenze von 50 noch kein Alarmzeichen des Inhalts, dass man mit Vollzugspopulationen mit Zeichen von Altersgebrechen rechnen muss, es stellt aber sicher ein

⁴ Insgesamt ging die polizeilich registrierte Kriminalität in Brandenburg zwischen dem Höchststand im Jahr 2000 und dem letzten veröffentlichten Jahr 2009 auf 78,2% des damaligen Standes auf den bisher niedrigsten in Brandenburg zurück (vgl. PKS Brandenburg, 2009, S.20). Der Anteil der Jugendlichen an allen Tatverdächtigen fiel seit 2005 von 14,2% auf 9,8% (vgl. PKS Brandenburg 2009, S.37). Ersten mündlich mitgeteilten Angaben zufolge gab es 2010 einen minimalen Anstieg – die Gewalt- und Jugendkriminalität verringerte sich aber auch 2010.

wichtiges Faktum hinsichtlich der Integrationsbemühungen dar. Es handelt sich dabei in aller Regel um langfristig ausgegrenzte Personen ohne berufliche Perspektiven und häufig mit einem intensiven Suchtproblem.

Die Anzahl der Gefangenen im Alter von über 65 Jahren schwankte zwischen 1998 und 2004 zwischen fünf und elf Personen und betrug in den letzten fünf Jahren regelmäßig über 20 Personen. Das ist ein deutlicher Anstieg, stellt aber keine Vergrößerung des Vollzugs dar.



Cornel, ASH Berlin, März 2011

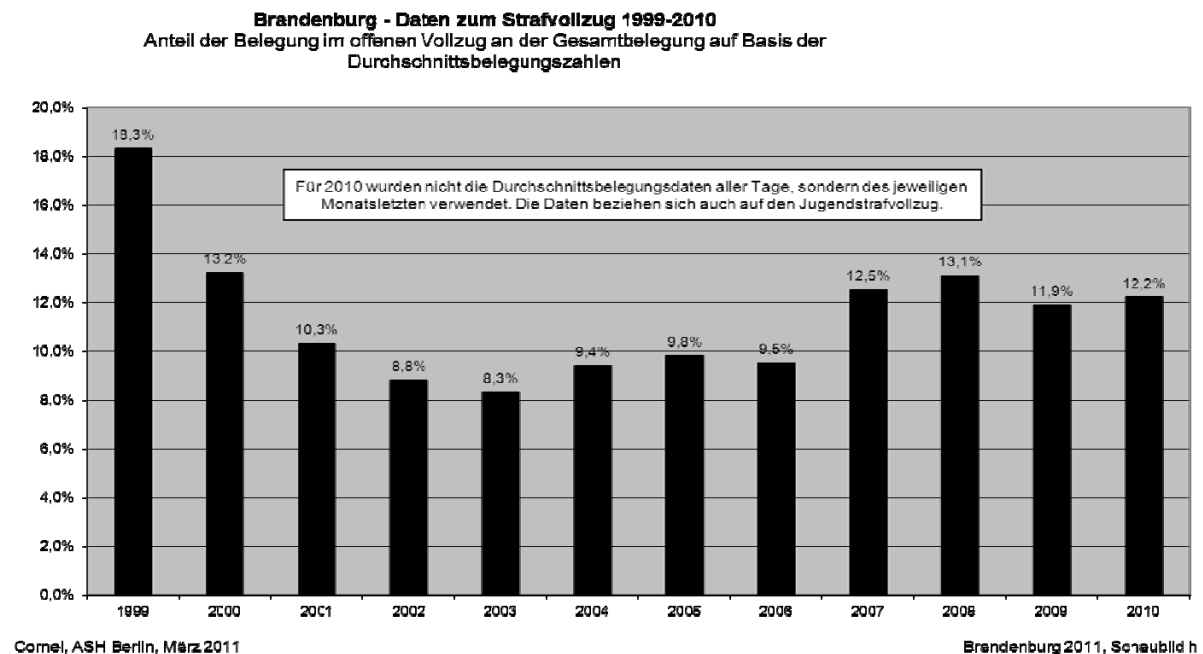
Brandenburg 2011, Schaubild i

An der Bedeutung des offenen Vollzugs für den Übergang bei der Haftentlassung bestehen fachlich keinerlei Zweifel. Angesichts dieses Erkenntnisstandes ist in Brandenburg nur ein verhältnismäßig kleiner Anteil der Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht. Das korrespondiert sicher mit der landesspezifischen Situation einer dünnen Besiedelung, einer häufig heimatfernen Unterbringung und wenigen Arbeitsangeboten in der Nähe der bestehenden Vollzugsanstalten. Außerdem muss man konstatieren, dass die Verringerung der Gefangenzahlen möglicherweise zu allererst die Personen betrifft, die als für den offenen Vollzug geeignet eingeschätzt wurden. Immerhin ist nach einigen Jahren mit einem Anteil von unter 10% die Quote in den letzten 4 Jahren wieder auf etwa 12% gestiegen. Andererseits aber blieb auch im letzten Jahr die Mehrheit der Plätze des offenen Vollzugs in Brandenburg unbesetzt.

Ausweislich der Daten des Justizministeriums Brandenburg waren von den 529 am 31.3.2009 vorbestraften Inhaftierten Brandenburgs, die nach Freiheits- oder Jugendstrafe entlassen worden waren,

- 5,76% innerhalb des ersten Halbjahres,
- 6,48% innerhalb des zweiten Halbjahres,
- 11,01% innerhalb des zweiten Jahres und
- 19,44% innerhalb des dritten bis fünften Jahres nach der Entlassung wieder aufgenommen worden.

Bei 9,26 % war das innerhalb des sechsten bis zehnten Jahres und bei 2,47% nach mehr als 10 Jahren der Fall.



Im Jahr 1999 nahm in der JVA Brandenburg die Sozialtherapie ihre Arbeit auf, die über 70 Plätze verfügt, von denen aktuell 63 belegt sind. Es gibt eine Warteliste. Außerdem gibt es seit 2008 in der Jugendstrafanstalt Wriezen 20 Plätze in einer sozialtherapeutischen Abteilung für nach dem JGG verurteilte Gefangene.

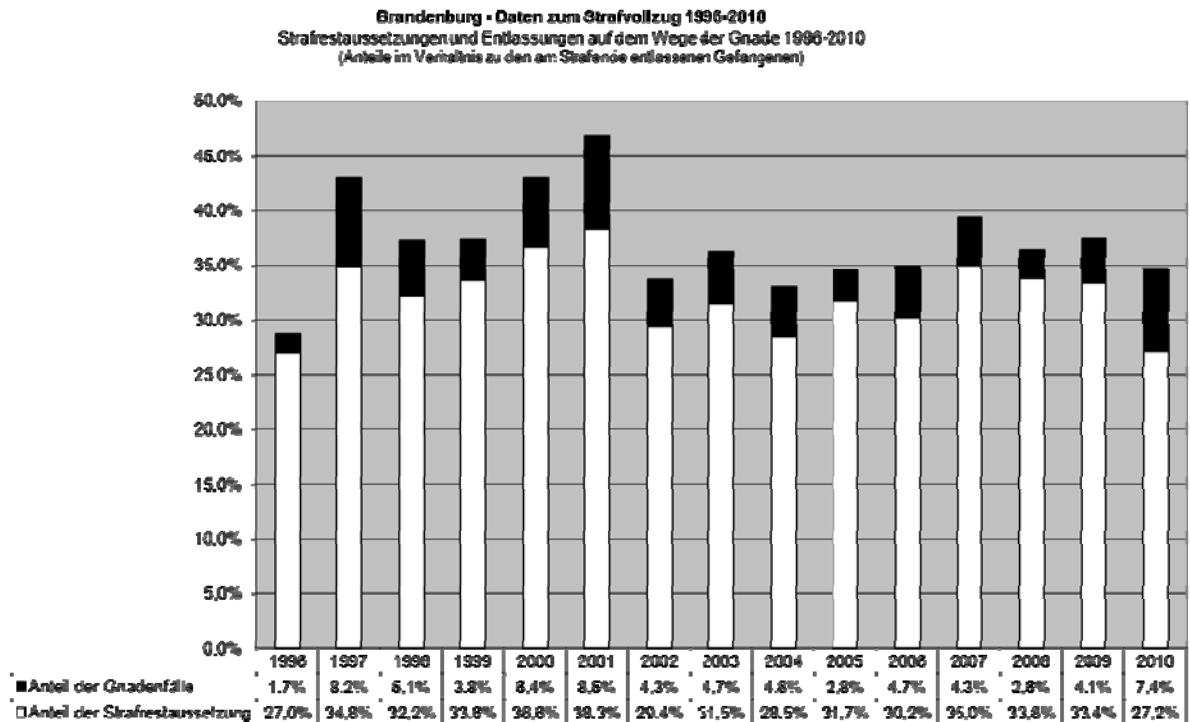
Bundesweit waren 1997 in den sozialtherapeutischen Einrichtungen 23 % wegen eines Sexualdeliktes, 22 % wegen eines Tötungsdeliktes, aber fast 45 % wegen eines Eigentums- oder Vermögensdeliktes untergebracht. 2008 waren es bereits fast 63 % Sexualdelikte, 18 %

Tötungsdelikte und nur noch knapp 12 % Eigentums- oder Vermögensdelikte.⁵ Diese Steigerung bei den Sexualdelikten ist umso bedeutender, als sich die Gesamtzahl der Gefangenen in der Sozialtherapie seither mehr als verdoppelt hat. Die Anzahl der Sexualstraftäter in der Sozialtherapie Deutschlands stieg somit innerhalb von 11 Jahren von 191 auf 1081 Personen und hat damit – wie zu erwarten war – trotz des Ausbaus der Sozialtherapie andere Gefangene verdrängt. Auch in Brandenburg lassen sich mehr als 80% der Sexual- und Gewaltdelinquenz zurechnen.

4.2 Strafrestausssetzung zur Bewährung und Entlassungen auf dem Weg der Gnade

Insgesamt wurde in den letzten Jahren jeweils etwa ein Drittel der Gefangenen vor dem Strafeinde aus der Haft entlassen – zum größten Teil durch die Strafvollstreckungskammern gemäß den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes und zu einem kleineren Teil auf dem Wege der Gnade. Diese Quote ist verhältnismäßig stabil (vgl. Schaubild g2) und wurde offensichtlich auch nicht durch die Gesetzesänderung von 1998 beeinflusst. Dass sich die Gnadenquote und die Strafrestausssetzungsquote gegenseitig beeinflussen, ist nicht verwunderlich: Wer im November auf dem Wege der Gnade im Zuge der so genannten Weihnachtsamnestie entlassen wird, kann nicht Ende Dezember gemäß § 57 StGB die Haft verlassen – und das ist schließlich der gewünschte Effekt. Die besonders hohen Strafrestausssetzungsquoten in den Jahren 2000 und 2001 korrespondieren mit einem geringeren Anteil der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, denn diese werden regelmäßig nicht gemäß §§ 57 StGB und 88 JGG bedingt entlassen und haben wegen der hohen Fluktuation ein besonderes Gewicht. Brandenburg liegt mit seiner Strafrestausssetzungsquote, soweit das heute einzuschätzen ist, leicht über dem Bundesdurchschnitt.

⁵ Vgl. Sozialtherapie im Strafvollzug 2008, Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2008, bearbeitet von Rudolf Egg und Karoline Ellrich, herausgegeben von der Kriminologischen Zentralstelle e.V., Wiesbaden 2008, S.16.



Corrad, AGH Berlin, März 2011

Brandenburg 2011, Seite 10/12

4.3 Soziale Dienste der Justiz

„Die Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg gehören zum Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz. Sie sind dem Brandenburgischen Oberlandesgericht zugeordnet. Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts übt die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht aus.

In jedem Landgerichtsbezirk gibt es eine Dienststelle Soziale Dienste der Justiz, die aus mehreren Dienstsitzen besteht. In den derzeit 21 Dienstsitzen arbeiten einschließlich der Schreibkräfte unterschiedlich zwischen drei und 18 Mitarbeiter.

In Brandenburg gibt es 102 Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer. Sie sind ausgebildete Diplom Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und nehmen die Aufgaben der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe für Erwachsene und des Täter-Opfer-Ausgleichs in Personalunion wahr.“⁶

⁶ Aus der Homepage des Brandenburgischen Ministeriums der Justiz am 2.3.2011.

Insgesamt gab es in Brandenburg im Jahr 2010

- bei der Gerichtshilfe 3686 Auftragseingänge
- beim Täter-Opfer-Ausgleich 1427 Auftragseingänge und
- bei der Bewährungshilfe am 31. Dezember 5271 Probanden.

Alle Zahlen gingen gegenüber dem Jahr 2009 zurück.

Die Gerichtshilfe erhält Aufträge des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaften im Ermittlungs- oder Vollstreckungsverfahren. Inhalte der Berichte sind Daten zur Persönlichkeit, zur Lebenssituation, zu den sozialen Beziehungen und dem sozialen Umfeld von Beschuldigten, Angeklagten und Verurteilten. Auf der Basis dieser Erkenntnisse werden juristische Entscheidungen im Straf- und Vollstreckungsverfahren gefällt. Die Gerichtshilfe soll auch Frühhilfe und Haftentscheidungshilfe leisten. Im Vollstreckungsverfahren überwacht und organisiert die Gerichtshilfe im Zusammenwirken mit Freien Trägern gemeinnützige Arbeiten zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen.

Tätigkeitsfelder des Fachbereichs Gerichtshilfe im Jahr 2010:

- 1823 Gerichtshilfeberichte
- 77 Haftentscheidungshilfen
- 515 Vollstreckungssachen (insbesondere Vermittlung in gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen)
- 1271 sonstige Aufträge

Der Fachbereich Bewährungshilfe bei den Sozialen Diensten der Justiz erfüllt die im Jugendgerichtsgesetz und im Strafgesetzbuch definierten Aufgaben der Bewährungshelfer. Sofern ein Verurteilter durch Urteil, wie bei den meisten Verurteilungen zu Freiheitsstrafe, oder nach einer Verbüßung der Strafe unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers oder einer Bewährungshelferin gestellt wird, so steht dieser oder diese dem Verurteilten oder der Verurteilten einerseits helfend und betreuend zur Seite. Andererseits wird im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der erteilten Auflagen und Weisungen überwacht.

Die Bewährungshilfe bei den Sozialen Diensten der Justiz wird im Rahmen der Führungsaufsicht auch beauftragt, im Einvernehmen mit der Führungsaufsichtsstelle Verurteilte zu betreuen und ihnen bei der Wiedereingliederung behilflich zu sein. Die

Bewährungshilfe unterstützt die Führungsaufsichtsstelle dabei, das Verhalten der Verurteilten und die Erfüllung der erteilten Weisungen zu überwachen.

Am 31.12.2007, dem letzten Jahr, in dem das Statistische Bundesamt eine Bewährungshilfestatistik vorlegte, gab es in Brandenburg 6292 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht, die insgesamt 5741 Personen betraf. 6,0 % davon waren Frauen. In insgesamt 1478 Fällen (23,5 %) ging es um Strafrestausssetzung nach einer Verbüßung von zeitiger oder lebenslanger Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe.⁷

Von den 5271 Probanden der Bewährungshilfe im Jahr 2010 standen 596 unter Führungsaufsicht – ein Anstieg gegenüber dem Jahr 2009 von 9,4 %, während sich die Probandenzahl im Fachbereich Bewährungshilfe insgesamt um 4,9 % verringerte. Am 31.12.2010 betrug der Anteil der nach JGG unterstellten Probanden 28,5 % und der nach StGB unterstellten Probanden 71,5 %. Der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden verringert sich kontinuierlich.

Mit einer Widerrufquote von 20,2 % bezogen auf alle beendeten Unterstellungen des Jahres 2006 lag Brandenburg deutlich unter der Quote des Bundesdurchschnitts mit 25,6 %.⁸

Geht man entsprechend der Pensenfestsetzung davon aus, dass ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin in der Gerichtshilfe 240 Aufträge pro Jahr erledigt, im Täter-Opfer-Ausgleich 90 Aufträge im Jahr und ein Bewährungshelfer 45 Probanden hat, so haben die insgesamt 91,95 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf den besetzten Stellen, die der ermittelnden, konfliktschlichtenden und betreuenden Arbeit bei den sozialen Diensten der Justiz zur Verfügung stehen,⁹ insgesamt 145,9 Pensen erledigt, also ihre Arbeit im Durchschnitt zu 158,7 % erfüllt. Setzt man die Pensen höher an, was man inhaltlich begründen müsste, verringert sich diese Quote entsprechend.

4.4 Probleme des Übergangs, der Vernetzung und Kooperation sowie der Ressourcen

Nach Sichtung der Materialien und eingehenden Diskussionen sieht die Arbeitsgruppe Defizite und Probleme vor allem in Übergängen, in fehlenden Vernetzungen und

⁷Vgl. Bewährungshilfe, Fachserie 10, Reihe 5, 2007, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 2010, S.12f..

⁸Vgl. a.a.O. S.18f; der Bundesdurchschnitt bezog sich nur auf die alten Bundesländer mit Berlin aber ohne Hamburg.

⁹ Insgesamt gibt es zurzeit bei den Sozialen Diensten der Justiz 102 Stellen, die aber teilweise mit Personen besetzt sind, die aus verschiedenen Gründen (teilweise) freigestellt sind.

Kooperationen sowie nicht ausreichenden personellen Ressourcen. Einiges davon sei hier beispielhaft genannt – diese Aufzählung soll und kann die konkrete Bestandsaufnahme und Analyse vor Ort nicht ersetzen.

1. Erste Probleme ergeben sich bereits bei jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen nach einer polizeilichen Festnahme, weil die Jugendgerichtshilfen nicht, wie in § 38 Abs. 3 JGG vorgeschrieben, immer so früh wie möglich herangezogen werden. Gemäß § 72a Satz 2 JGG ist die Jugendgerichtshilfe von der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, dass der Jugendliche dem Richter vorgeführt wird.¹⁰
2. Auch die Sozialen Dienste der Justiz (Frühhilfe, Gerichtshilfe) werden von der beabsichtigten Vorführung vor den Haftrichter in der Regel nicht so frühzeitig informiert, dass sie Haftentscheidungshilfe leisten oder Maßnahmen treffen können, die der Haftvermeidung dienen. Dies ist nicht allein eine Frage der Information, sondern auch eine der zur Verfügung stehenden Ressourcen und Infrastruktur.
3. Nach dem Erlass eines Haftbefehls und der Inhaftierung ist die Kommunikation zwischen den Sozialen Diensten der Justiz, die Frühhilfe sowie Untersuchungshaftvermeidungshilfe leisteten oder hätten leisten wollen, und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Sozialdienstes in der Untersuchungshaftanstalt oft unbefriedigend. Eine Fortsetzung der Bemühungen zur U-Haftreduzierung kann so kaum stattfinden und gerade in dieser besonders krisenanfälligen Zeit findet auch bei den Gefangenen, die zuvor unter Bewährungsaufsicht standen, also einen Ansprechpartner kennen, oft keine durchgehende Hilfe statt.
4. Beim Übergang in den Strafvollzug finden Behandlungsuntersuchungen zu häufig nicht oder nicht angemessen zeitnah nach dem Vollzugsbeginn und ausführlich statt. Kenntnisse der Sozialen Dienste der Justiz bleiben unberücksichtigt und Angehörige sowie das bisherige soziale Umfeld des Gefangenen finden wenig Beachtung. Dies bringt Nachteile für den Vollzug der Freiheitsstrafe und für die spätere Wiedereingliederung mit sich.
5. Häufig findet eine durchgehende Hilfe während der Zeit des Strafvollzuges nicht statt, weil trotz einer vorangegangenen Bewährungsunterstellung und einer zu erwartenden Strafaussetzung zur Bewährung eine Zuständigkeit des Bewährungshelfers oder der Bewährungshelferin nicht gegeben und der Kontakt deshalb unterbrochen ist. Das kann

¹⁰Positive Beispiele im HSI Projektfeld Ambulante Maßnahmen beweisen, dass hier Entwicklungsmöglichkeiten liegen.

sich schon während der Strafvollstreckung negativ auswirken, ist aber vor allem für die Entlassungsvorbereitung und Integration nach der Haftentlassung von Nachteil.

6. Die Übergänge der Haftentlassung werden oft den Anforderungen für die Wiedereingliederung der Gefangenen nach der Entlassung nicht gerecht. Arbeits- und Ausbildungsmaßnahmen entsprechen nicht dem Bedarf des regionalen Arbeitsmarktes der Heimatadresse, die Verlegung in den offenen Vollzug findet zu spät und zu selten statt und die Abteilungen des offenen Vollzugs sind zu weit weg von der Entlassungsadresse, so dass die soziale Integration dorthin erschwert und behindert wird.
7. Die Sozialen Dienste der Justiz erfahren oft erst spät von ihrer Bestellung, haben auf die Entlassungsvorbereitung wenig Einfluss und können deshalb auch die regionalen Gegebenheiten kaum einbringen.
8. Die Gefangenen, bei denen kein Strafbefehl zur Bewährung ausgesetzt wird und die nicht unter Führungsaufsicht stehen, bleiben nach ihrer Haftentlassung oft weitgehend ohne Hilfsangebot. Zwar gibt es eine Zuständigkeit der freien Straffälligenhilfe und der kommunalen Sozialbehörden, diese erreichen die Zielgruppe jedoch häufig nicht oder zumindest nicht rechtzeitig, weil sie nicht optimal eingebunden sind.¹¹ Die Dienststellen der Sozialen Dienste der Justiz werden diesen Haftentlassenen, wenn sie bei ihnen vorsprechen, zwar nicht die Hilfe verweigern, sie sind aber im Prinzip heute nicht zuständig.
9. Zwischen dem Brandenburgischen Justizvollzug und den Sozialen Diensten der Justiz auf der einen Seite und dem kommunalen Hilfesystem einschließlich der Wohnraumversorgung gibt es zu wenig verbindliche Kooperation. Viele engagierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kompensieren dies durch Einzelabsprachen und teils auch örtliche Vernetzungen, die bei kostenträchtigen Entscheidungen teils aber wirkungslos bleiben.
10. Das langjährige Problem der Überbelegung der Justizvollzugsanstalten hat sich durch die demographische Entwicklung und den nachhaltigen Rückgang der registrierten Kriminalität erledigt – keine der Anstalten in Brandenburg ist zurzeit überbelegt.¹²

¹¹ Organisatorisch wurden hier in den letzten Jahren durch die Anlauf- und Beratungsstellen im Rahmen des HSI-Programms Fortschritte erzielt – strukturell gibt es aber Mängel in der Anbindung mancher Freier Träger in den gesamten Komplex von Überleitung und Übergang.

¹² Ende November 2010 war der Männerstrafvollzug zu 72,3% und der Frauenstrafvollzug zu 53,6% belegt. Außer in der JVA Brandenburg an der Havel (91,7%) lagen die Belegungsquoten der Anstalten jeweils deutlich unter 80%. Auffällig ist, dass die Plätze des offenen Vollzugs bei den Männern nur zu 46,7% und bei den Frauen nur zu 28,6% belegt waren.

5. Vorschläge mit Begründung

Die Arbeitsgruppe hält an der Resozialisierung als handlungsleitender Konzeption für die Arbeit mit Delinquenten fest. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat wiederholt eindrucksvoll die sozialstaatliche Verpflichtung der Gesellschaft und seiner staatlichen Institutionen auf soziale Unterstützung von Straftätern eingefordert. Es hat den „Anspruch auf Resozialisierung“ in einen Verfassungsrang erhoben.

Resozialisierung ist somit ein bestimmendes Element für die Anforderungen und Zielvorgaben einer tertiären Kriminalprävention, die sich auf straffällige Menschen bezieht. Das in den kriminalpolitischen Diskursen gegenwärtig von manchen favorisierte „Risk-Management“, in dem es allein um die Identifizierung und Prognose möglicher Rückfallrisiken geht, reduziert das in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts thematisierte Spannungsfeld von Individuum und Gesellschaft einseitig, verspricht eine Sicherheit, die so nicht zu erzielen ist, und hält oft Risiken und damit Menschen für unveränderbar. Das Menschenbild des Grundgesetzes und die der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Grunde liegende Resozialisierungskonzeption hält es zum einen für geboten, „durch eine entsprechende Einwirkung auf den Verurteilten die inneren Voraussetzungen für eine spätere Lebensführung zu legen“ und zum anderen „die äußeren Bedingungen“ dafür zu schaffen, „dass der Straffällige sich nach seiner Entlassung in die normale freie Gesellschaft eingliedert.“¹³

Mit dieser doppelten Programmatik sind einerseits Erwartungen an den Delinquenten formuliert, sein Verhalten normenkonform einzurichten. Andererseits wird von der Gesellschaft erwartet, entsprechende Angebote vorzuhalten, die es dem Delinquenten ermöglichen, soziale Benachteiligungen und individuelle Defizite auszugleichen.

In diesem Sinne hat die Arbeitsgruppe in den nachfolgenden Empfehlungen Vorschläge für eine Resozialisierungsinfrastruktur entwickelt, die den Rahmen für eine rationale Kriminalpolitik zeichnen.

¹³BVerfGE 35, 236

5.1 Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz

Es wird dem Land Brandenburg empfohlen, ein Resozialisierungsgesetz als Landesgesetz zu entwickeln und zu verabschieden, in welchem neben Grundsätzen zur Resozialisierung Regelungen des Strafvollzugsgesetzes, des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, des Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 18.12.2007, eines Jugendarrestgesetzes, gegebenenfalls eines Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes und zu den Sozialen Diensten der Justiz, einschließlich Organisationsfragen der Führungsaufsicht und der Forensischen Ambulanzen integriert sind. Für den Bereich der Untersuchungshaft ist die Überschrift Resozialisierungsgesetz aufgrund der Unschuldsvermutung nicht optimal, deshalb sollte in einem ersten Paragraphen erläutert werden, dass es in diesem Gesetz um Resozialisierung, Erziehung jugendlicher Straftäter, Freiheitsentziehung und Untersuchungshaft geht, denn die Zusammenführung der Regelungen bringt hinsichtlich der Übersichtlichkeit der Materie und inhaltlicher Bezüge Vorzüge mit sich, weshalb die Bedenken gegenüber dem Titel zurückstehen sollten. Dass eine solche Initiative die Unterschiedlichkeiten der Ländergesetze fördert, mag man inhaltlich bedauern. Dies ist aber Folge der mit Zwei-Drittel-Mehrheit gewünschten Verfassungsänderung und einige andere Bundesländer sind bereits weit vorangegangen.

Die Regelungen eines zukünftigen Brandenburgischen Resozialisierungsgesetzes betreffen hinsichtlich der Bewährungshilfe allein die Art der Durchführung der Aufgaben, der fachlichen Standards und der Organisationsstruktur und greifen selbstverständlich nicht in bundesrechtlich normierte Bestimmungen ein. Sie weisen den Sozialen Diensten der Justiz zusätzliche Aufgaben hinsichtlich Haftentlassener Personen ohne Unterstellung zur Bewährungsaufsicht zu und regeln zahlreiche Informations-, Kooperations- und Mitwirkungspflichten. Dafür sollen entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Die Erarbeitung eines Resozialisierungsgesetzes mit den in diesem Bericht empfohlenen Schwerpunkten kann zu einem Gesamtkonzept der ambulanten und stationären Resozialisierung führen und damit die klassische Trennung überwinden sowie Übergänge optimieren. Der Kern aller Ansätze des Übergangsmangements liegt in dieser Überwindung der Trennung von stationär und ambulant bzw. der Zuordnung zu einzelnen isolierten Elementen eines nicht hinreichend koordinierten Hilfesystems je nach Stadium der Strafverfolgung und Strafvollstreckung. Dem wird ein Konzept durchgehender Hilfe entgegengesetzt, das sich – neben den Phasen der Strafverfolgung und Strafvollstreckung – entsprechend den aktuellen Fachdiskursen sozialer Arbeit an den Lebenslagen, den

Lebenswelten und dem Sozialraum der Klientel orientiert. Dem sollen die hier aufgezeigten vernetzten Organisationsstrukturen, insbesondere die frühzeitige Einbeziehung der Sozialen Dienste der Justiz, die Übergangseinrichtungen und die Sozialen Integrationszentren in der Region unter Einbeziehung der Freien Straffälligenhilfe dienen.

Ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz sollte neben Festlegungen des Anwendungsbereiches, der Zielsetzungen und Begrifflichkeit allgemeine Grundsätze enthalten, die für alle Arten des Justizvollzugs und der ambulanten Straffälligenhilfe gelten sollen. Aufgaben und Hilfearten, Datenschutzregelungen und Rechte der hilfeschuchenden Klienten und Klientinnen sind ebenso aufzunehmen wie fachliche Standards und Organisationsstrukturen. Zu regeln sind die Kommunikationswege, insbesondere die Benachrichtigung der Sozialdienste durch die Staatsanwaltschaften, die Gerichte, die Justizvollzugsanstalten und die Gnadenbehörde. Geregelt werden sollten die Zugangsrechte, die Kooperationen und Vernetzungen insbesondere in den regionalen Sozialen Integrationszentren und auf Landesebene unter Einbeziehung der freien Träger der Straffälligenhilfe. Ebenfalls sollten Regelungen für die Aus- und Fortbildung sowie Qualitätssicherung und Forschung enthalten sein.

Inhaltlich sollten in dem Resozialisierungsgesetz nicht nur die Zielsetzungen entsprechend dem Verfassungsgebot herausgestellt werden, sondern auch auf die Chancen und Möglichkeiten durch soziale Hilfen, Entstigmatisierung, frühzeitige Behandlungsuntersuchung aller Gefangenen, offenen Vollzug und gut vorbereitete und begleitete Strafrestaussetzungen zur Bewährung und gesellschaftliche Unterstützungen zur Integration Straffälliger hingewiesen werden. Da Resozialisierung immer ein zweiseitiger Prozess ist, kommt es darauf an, gesellschaftliche Unterstützungen zu mobilisieren, Einbindungen in Vereine und die Regelangebote der Kommunen zu fördern und der Ausgrenzung entgegenzutreten.

Durch ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz können, darauf hatten sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz schnell verständigt, nur ein Teil der oben genannten Probleme besseren Lösungen zugeführt werden. Die Arbeitsgruppe hat deshalb immer neben den landesgesetzlichen Regelungen auch solche ins Auge gefasst, die als Modellprojekte erprobt werden sollten, auf dem Erlasswege zu regeln sind oder Bundesgesetze betreffen, so dass das Land Brandenburg gegebenenfalls über den Bundesrat diesbezüglich Einfluss nehmen kann. Der Landesgesetzgeber ist hinsichtlich der Organisationsfragen der Sozialen Dienste der Justiz frei, deren Aufgaben weitgehender zu

bestimmen, als es das Strafgesetzbuch für die Bewährungshilfe selbst tut. Bezüglich des Strafvollzugs besteht die Gesetzgebungskompetenz ohnehin seit der Föderalismusreform bei den Ländern.

Das Brandenburgische Resozialisierungsgesetz wird entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben sowohl die Wahrnehmung der helfenden und betreuenden Aspekte als auch die der Überwachung und Berichterstattung der entsprechenden Organisationseinheiten und ihre Kommunikation untereinander regeln. Auch wenn sich die Behandlungs- und Kontrollmaßnahmen innerhalb des Strafvollzugs und bei den Sozialen Diensten der Justiz an Risikoeinschätzungen hinsichtlich erneuter schwerster Straftaten orientieren, so sind doch in einem ganzheitlichen Ansatz allen Gefangenen und Haftentlassenen Behandlungen, Hilfe und Unterstützung entsprechend ihrem individuellen Bedarf, ihren Fähigkeiten und Ressourcen anzubieten.

Die Arbeitsgruppe kann sich folgende Struktur eines Resozialisierungsgesetzes vorstellen:

1. Allgemeine Bestimmungen und Regelungen
 - 1.1. Inhalt dieses Brandenburgischen Resozialisierungsgesetzes, Verhältnis zu bundesrechtlichen Regelungen
 - 1.2. Aufgaben und Hilfearten (Resozialisierung, Integration, Kriminalprävention, Sicherheit für die Bevölkerung, Auseinandersetzung mit der Straftat, Risikomanagement, Opferschutz)
 - 1.3. Träger der Hilfen
 - 1.4. Grundsatz der durchgehenden Hilfe
 - 1.5. Regionale soziale Integrationszentren und Vernetzung
 - 1.6. Benachrichtigungen, Kommunikation und Kooperationen
 - 1.7. Aus- und Fortbildung, Qualitätssicherung, Evaluation und kriminologische Forschung
 - 1.8. Datenschutz
 - 1.9. Rechte der Klienten und Klientinnen, Rechtsbehelfe
2. Stationäre Reaktionen im Zuge der Strafverfolgung, Strafvollstreckung und des Maßregelvollzugs
 - 2.1. Strafvollzugsgesetz
 - 2.2. Untersuchungshaftvollzugsgesetz
 - 2.3. Jugendstrafvollzugsgesetz
 - 2.4. Jugendarrestgesetz
 - 2.5. gegebenenfalls Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz

- 2.6. Übergangseinrichtungen (eventuell alternativ im Strafvollzugsgesetz integriert)
- 3. Ambulante Reaktionen im Zuge der Strafverfolgung, Strafvollstreckung und des Maßregelvollzugs
 - 3.1. Soziale Dienste der Justiz
 - 3.1.1. Bewährungshilfe
 - 3.1.2. Gerichtshilfe
 - 3.1.3. Frühhilfen und Haftentscheidungshilfe, Hilfen zur Haftvermeidung und -reduzierung
 - 3.1.4. Führungsaufsichtsstelle
 - 3.1.5. Forensische Ambulanzen
 - 3.1.6. Täter-Opfer-Ausgleich
 - 3.1.7. Hilfe für Gefangene und Haftentlassene ohne Bewährungsunterstellung
 - 3.1.8. Hilfe für Angehörige von Inhaftierten
 - 3.1.9. Sonstige Hilfen
 - 3.2. Freie Träger der Straffälligenhilfe
 - 3.3. Qualitätsstandards der freien und justiziellen Straffälligenhilfe

Soweit mit diesem Gesetz Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz ausgeweitet werden, muss dies Folgen für die zur Verfügung gestellten Ressourcen haben. Aufgrund der Differenziertheit des zukünftigen Angebotes und der schwierigen Vergleichbarkeit unterschiedlicher Hilfeformen ist die Definition reiner Fallzahlen nicht sachdienlich. Wir empfehlen deshalb, den Bedarf differenziert zu ermitteln und entsprechende Standards im Gesetz zu verankern. Dabei könnte man beispielsweise verschiedene Fallgruppen hinsichtlich der Klienten und Klientinnen sowie der Hilfearten unterscheiden.

5.2 Durchgehende Hilfe und Übergangsmangement

Durchgehende Hilfe vermeidet Beziehungsabbrüche, Hilfeunterbrechungen und unnötige Doppelbetreuungen allein aufgrund der Zuständigkeiten wechselnder Institutionen und Organisationseinheiten aufgrund unterschiedlicher Phasen der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung. Sie bedeutet weder das Aufdrängen von Hilfe noch eine solche von der Wiege bis zur Bahre.

Der Begriff Übergangsmangement fand ursprünglich zunächst Verwendung hinsichtlich des Übergangs von Schule zum Beruf beziehungsweise zu beruflichen Qualifikationen. Auch hier

wurde festgestellt, dass junge Menschen zwischen der Entlassung aus dem Schulbetrieb und der Einmündung in das Berufsleben beziehungsweise eine berufliche Ausbildung „verloren gehen“, das heißt, dass gerade diejenigen, die besonders viel Orientierung brauchen beziehungsweise nicht sehr zielstrebig sind, Hilfe für diese Übergangsphase brauchen. Die Parallele zur Haftentlassung ist offensichtlich. Auch hier haben sich durchaus Hilfeangebote und Hilfesysteme entwickelt, die jedoch oft schlecht vernetzt sind, auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen arbeiten und über das jeweilige andere Teilsystem zwar allgemeine Kenntnisse haben, nicht aber auf den Einzelfall bezogen. Dies liegt in Bezug auf die Haftentlassung auch daran, dass einzelne rechtliche Entscheidungen beispielsweise hinsichtlich der vorzeitigen Entlassung aus dem Strafvollzug, aus der Abfolge von Fristen, Terminen und gutachterlichen Stellungnahmen in der Logik des Strafrechts, des Strafverfahrensrechts, des Strafvollzugsrechts oder Gnadenrechts erfolgen und nicht von einem sozialpädagogischen Gedanken geprägt sind, der beispielsweise dahin gehen könnte, Beziehungsabbrüche, Versorgungslücken und Doppelbetreuungen zu vermeiden. Das wird sich auch nicht einfach umkehren lassen, denn wir bleiben aus guten Gründen der Rechtsstaatlichkeit dem Strafrechtssystem mit richterlichen Kompetenzen verpflichtet.

Roos und Weber haben vom „schwierigen Übergang“ „im Rahmen einer systematischen Wiedereingliederungspolitik“ und von „systematischer Begleitung“ gesprochen¹⁴ und definiert: „Übergangsmangement im engeren Sinne ist darauf gerichtet, die Haftentlassenen möglichst nahtlos in Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung zubringen und den mit der Inhaftierung und den kriminellen Karrieren verknüpften Problemlagen zu begegnen.“¹⁵ Ostendorf hat das Übergangsmangement als den neudeutschen Begriff für Entlassungsvorbereitung und Entlassungsnachbetreuung bezeichnet.¹⁶

Es gibt viele schwierige Übergänge im Prozess der Resozialisierung, wobei einige innerhalb des Systems Justiz geregelt werden können und andere Vernetzungen zu den Bereichen Bildung, Soziales, Gesundheit, Wirtschaft und Arbeit sowie Regionalentwicklung erfordern. Arbeit, Beschäftigung, schulische und berufliche Qualifizierungen spielen im Prozess der Resozialisierung eine besondere Rolle, in der die institutionellen Voraussetzungen und die individuellen Möglichkeiten beachtet werden müssen.

¹⁴ Roos, Helmut/Weber, Jörg, Übergangsmangement. Die Entwicklung in den Ländern, in: Forum Strafvollzug, Heft 2, Jahrgang 58, 2009, S. 62 - 66, hier S. 62.

¹⁵ a.a.O., S.62f.

¹⁶ Vgl. Ostendorf, Heribert, Entlassungsvorbereitung - die Achillesferse des Strafvollzugs, in: Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege, Nr. 44, 2007, S. 3 - 4, hier S. 4.

Im Sinne einer durchgehenden Hilfe soll insbesondere der Kontakt zwischen den Sozialen Diensten der Justiz und den Justizvollzugsanstalten intensiviert und verbindlicher gestaltet werden. Deshalb werden die Sozialen Dienste der Justiz nicht nur unverzüglich vom Eintritt in den Vollzug informiert (das wird immer die Dienststelle des Heimortes sein, möglicherweise aber auch zusätzlich die Dienststelle, die bereits für diesen Gefangenen eine Bewährungsaufsicht durchgeführt hatte; wir gehen von weitgehender Übereinstimmung aus), an der anamnestischen Erhebung beteiligt und zur Vollzugsplankonferenz innerhalb von acht Wochen eingeladen, um gegebenenfalls sowohl über den Probanden zu berichten als auch sich an der Planung zu beteiligen. Verantwortlich bleibt in diesem Prozess die Vollzugsanstalt, jedoch soll die Integration des Gefangenen von Beginn an als eine gemeinsame Aufgabe von Justizvollzug und Sozialen Diensten der Justiz betrachtet werden. Der Kontakt zu den Sozialen Diensten der Justiz soll aufrechterhalten werden, wobei je nach Strafmaß (nicht Strafvollstreckungsdauer) unterschieden wird: bei einem Strafmaß bis zu zwei Jahren soll der Kontakt durchgehend sein, so dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste der Justiz an allen Vollzugsplankonferenzen teilnehmen. Bei einem Strafmaß von zwei bis fünf Jahren soll die Kontaktaufnahme zu den Sozialen Diensten spätestens sechs Monate vor der geplanten Entlassung erfolgen. Das wäre bei einer geplanten Zwei-Drittel-Entlassung nach zehn Monaten bis knapp drei Jahren der Strafverbüßung.¹⁷ Bei einem Strafmaß von über fünf Jahren soll die Kontaktaufnahme ein Jahr vor der geplanten Entlassung erfolgen. Die Differenzierung erfolgt nicht nur, um Doppelbetreuungen zu vermeiden und Personalressourcen bei den Sozialen Diensten der Justiz zu schonen, sondern auch weil über eine so lange Zeit eine persönliche Kontinuität ohnehin nicht garantiert werden kann.

Um eine durchgehende Hilfe zu gewährleisten und Übergänge optimal zu gestalten, ist innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Freiheitsstrafenvollstreckung in allen Fällen mit Ausnahme von Freiheitsstrafen von unter drei Monaten eine Vollzugsplanung und Eingliederungsplanung zu erstellen. Daran sind die Sozialen Dienste der Justiz unabhängig davon zu beteiligen, ob der Gefangene bereits einmal unter Bewährungsaufsicht stand und ob von einer Aussetzung zur Bewährung auszugehen ist. Der unterschiedliche rechtliche Status und insbesondere bundesrechtliche Regelungen sind dabei zu beachten. Unter Achtung datenschutzrechtlicher Regelungen berichtet ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin gegebenenfalls über ihnen vorliegende Informationen und insbesondere gegebenenfalls über

¹⁷ Das Justizministerium Brandenburg geht von etwa 70 Aufnahmen pro Jahr mit mehr als drei Jahren voraussichtlicher Vollzugsdauer bis zum Strafende aus.

bisherige Bewährungsverläufe. Unabhängig von dieser Diagnostik- und Anamnesephase in diesen acht Wochen wird der unmittelbare Hilfebedarf unverzüglich nach Aufnahme in die Vollzugsanstalt abgeklärt und dazu gegebenenfalls der Kontakt mit zuständigen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste der Justiz aufgenommen. Diese Kontaktaufnahme soll auch den Informationsaustausch einleiten, gegebenenfalls Zuständigkeiten klären und die Einladung zur Vollzugsplankonferenz ankündigen. Die Vollzugsplanung ist in der Regel in Abständen von sechs Monaten fortzuschreiben.

Während der Freiheitsstrafenvollstreckung ist eine freiwillige Kontaktaufnahme der Gefangenen zu den Sozialen Diensten der Justiz, zu den Heimatkommunen und Freien Trägern der Straffälligenhilfe jederzeit zu unterstützen – dies sollte als ein Recht des Gefangenen im Resozialisierungsgesetz installiert werden.

Insgesamt muss ein Verfahren entwickelt werden, bei dem fallbezogene Erkenntnisse der Sozialen Dienste der Justiz und des Justizvollzugs unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen übermittelt werden können. Dieses Verfahren muss transparent und einfach sein, standardisiert und doch der Komplexität und Vielfalt möglicher Biografien und Fallkonstellationen angemessen. An der Entwicklung müssen alle Beteiligten partizipieren können. Auch die Freien Träger der Straffälligenhilfe sollen beteiligt werden und mit Zustimmung des Hilfesuchenden die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Daten erhalten.

Die Arbeitsgruppe spricht sich nach intensiven Diskussionen dafür aus, den Begriff des Fallmanagements bei der Organisation durchgehender Hilfe nicht zu verwenden und insbesondere neben den jetzt schon beteiligten Fachkräften und Institutionen keine zusätzlichen so genannten Fallmanager einzusetzen. Zwar würdigen wir durchaus die methodologische Fachdiskussion zum Fallmanagement und angesichts des hochkomplexen Hilfesystems mit vielen spezifischen Fördermöglichkeiten konstatieren wir, dass es vielen Klienten und Klientinnen und auch manchen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen spezifischer Organisationseinheiten an Überblick fehlt. Gleichwohl sehen wir keinen Bedarf für eine zusätzliche Gruppe von Fachkräften, die das Fallmanagement übernehmen sollen, denn diese müssten nicht nur fachlich hoch qualifiziert sein und zu jeder Zeit den Überblick über die Situation des straffälligen Menschen haben, sie müssten auch völlig unabhängig von der Phase des Strafverfahrens oder der Strafvollstreckung jederzeit Zugang zu dieser Person und Einfluss auf das Verfahren haben. Dafür gibt es kein geeignetes Organisationsmodell, das nicht zusätzliche Doppelbetreuung und Zuständigkeitsprobleme produziert. Eine einfache

Umbenennung von jetzt schon tätigen Fachkräften zu Fallmanagern schien uns auch kein Erfolg versprechender Weg.

Wir haben uns stattdessen für ein Modell klarer Zuständigkeiten und Informationsverpflichtungen entschieden, bei dem vom ersten Kontakt mit der Polizei über die Begleitung im Ermittlungs- und Strafverfahren über die Zeit des Strafvollzugs bis zur Haftentlassung und Nachsorge immer nach folgenden fünf Prinzipien gehandelt wird:

1. eindeutige Zuständigkeit der Sozialen Dienste der Justiz oder einer Fachkraft im Justizvollzug
2. klare Informations- und Beteiligungspflichten in allen Phasen
3. gegenseitige Unterstützung in Diagnose- und Planungsverfahren unter Achtung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung
4. Vermeidung von Beziehungsabbrüchen aufgrund von Übergängen zwischen verschiedenen Phasen des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung.
5. Auf Basis der Freiwilligkeit findet der Straffällige immer einen Ansprechpartner.

Hinsichtlich des Punktes 4 lässt sich unseres Erachtens ein Wechsel der Bezugspersonen nicht völlig vermeiden. Wann immer ein Inhaftierter entweder im aktuellen Strafverfahren oder aufgrund einer früheren Strafvollstreckung und Unterstellung unter Bewährungsaufsicht oder aus sonstigen Gründen bereits Kontakt zu den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste der Justiz hatte, sollen diese nicht nur frühzeitig von der Inhaftierung informiert werden und am Diagnose- und Eingliederungsplanverfahren beteiligt werden,¹⁸ sondern auch regelmäßig Kontakt halten¹⁹ und nach der Haftentlassung gegebenenfalls wieder als zuständiger Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin fungieren. Er kann aber in der Phase der Inhaftierung nicht den persönlichen Kontakt zu den dortigen Mitarbeitern ersetzen. Hier ist durch die Gestaltung des Vollzuges verstärkt auf die Beziehungskontinuität zwischen Bediensteten und Gefangenen hinzuwirken. Insofern ist diesbezüglich zwar die Hilfe durchgehend und die Beziehungskontinuität weitgehend, aber nicht dogmatisch unter Hinnahme von Nachteilen, wie z.B. der schlechteren Erreichbarkeit oder mangelnder

¹⁸ Dies kann in Ausnahmefällen, wenn ansonsten ein Missverhältnis von Aufwand und Ertrag entsteht, auch durch Videokonferenzen geschehen.

¹⁹ Nur für Gefangene mit langen Strafen halten wir dieses Prinzip nicht für realitätsgerecht. Es entspricht im Übrigen den Erfahrungen des Berufslebens, dass es im Laufe von Jahrzehnten zu Wechslen kommen kann. In den Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarats, angenommen vom Ministerkomitee am 20. Januar 2010 in der 1075. Sitzung der Ministerbeauftragten heißt es entsprechend, dass zur Arbeit der Bewährungshilfe „auch die Anleitung und Unterstützung von Straffälligen während deren Inhaftierung gehört, um sie auf ihre Entlassung und Wiedereingliederung vorzubereiten...“(S. 3).

Vernetzung in der Region. Die Durchgängigkeit der Hilfen wird also durch drei Bausteine unseres Konzepts gefördert: Zum einen durch die oben beschriebene frühe Kontaktaufnahme der Sozialen Dienste der Justiz, die auch Informationen über frühere Lebensphasen und Kontakte einbringen können. Zum zweiten durch die Schaffung von Übergangseinrichtungen, die den Übergang vom stationären in den ambulanten Bereich gestalten und zum dritten durch die Einrichtung von Sozialen Integrationszentren, die die Vernetzung der Hilfen vor Ort und die Kooperation der Hilfeanbieter gewährleisten.

Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass die Gerichtshilfe regelmäßig so früh wie möglich tätig werden muss, wenn es einen entsprechenden Hilfebedarf gibt. Andererseits darf man auch die Gerichtshilfe nicht überfrachten.²⁰ Insbesondere nach Festnahmen und Vorführungen vor den Haftrichter sowie bei drohenden Ersatzfreiheitsstrafen ist die Gerichtshilfe früh gefragt.²¹

In allen Haftsachen setzt sich die Arbeitsgruppe dafür ein, dass bereits der Staatsanwaltschaft eine Prüfpflicht zukommt, ob die Gerichtshilfe eingeschaltet werden muss. Dies geschieht am besten durch ein entsprechendes Formblatt. Allerdings soll auch schon die Polizei nach der Festnahme die Gerichtshilfe informieren. Wird ein Haftbefehl erlassen, soll die Untersuchungshaftanstalt bzw. der dortige Sozialdienst sofort mit der örtlich zuständigen Gerichtshilfe Kontakt aufnehmen und klären, ob und gegebenenfalls welche Möglichkeiten der Untersuchungshaftreduzierung bestehen.

Um eine durchgehende Hilfe zu gewährleisten, sollen die Sozialen Dienste der Justiz frühzeitig einbezogen werden – auch soweit vom Gericht kein Bewährungshelfer bestellt wird.²² Wenn voraussichtlich kein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wird und auch kein Fall der Führungsaufsicht vorliegt, sind die Sozialen Dienste der Justiz spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin zu informieren – bei Strafverbüßung von mehr als fünf Jahren bereits zwölf Monate vorher. Gleichzeitig sind die Gefangenen auf die Hilfemöglichkeiten hinzuweisen.

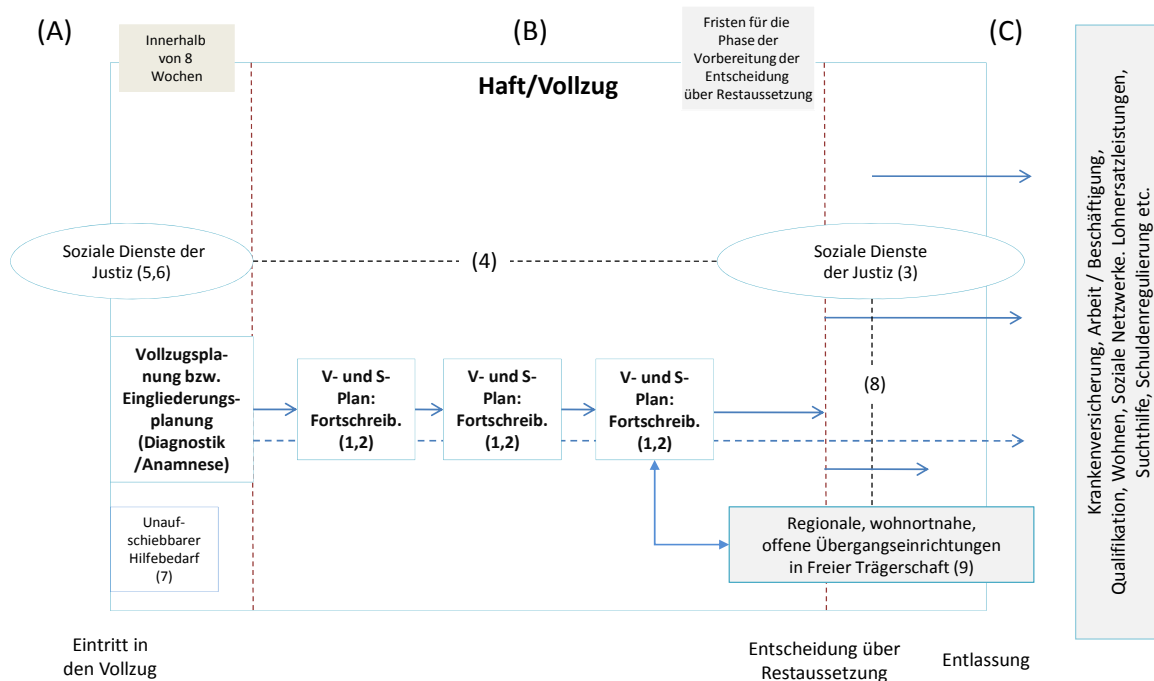
²⁰ Unter Punkt 5.9 auf S. 46 wird ein weiterer Vorschlag zur Ausweitung der Tätigkeit der Gerichtshilfe unterbreitet, der eine Veränderung der Strafprozessordnung (StPO) erfordert.

²¹ Diesbezüglich gibt es in Brandenburg schon seit dem 26. Oktober 1994 eine allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten.

²² In Einzelfällen können auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vollzugs für die Zeit nach der Entlassung zum (ehrenamtlichen) Bewährungshelfer bestellt werden oder ohne Aussetzung zur Bewährung dem Haftentlassenen Rat und Hilfe anbieten, wie es bereits der Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes 1973 in § 64 vorgesehen hatte. Soweit dies geschieht, sollte es spezielle Mentoring-Programme geben, in denen ausgewählte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes auf diese Tätigkeit vorbereitet und später dabei begleitet werden. Man könnte sogar über Leistungszulagen für diese Tätigkeiten nachdenken. All dies müsste von der Anstaltsleitung koordiniert werden und die Federführung in diesen Fällen bliebe bei den Sozialen Diensten der Justiz.

Die nachstehende Grafik über die Übergänge im Erwachsenenvollzug soll das komplexe System der Informationen und Beteiligungen verdeutlichen.

Übergänge – Vollzug (Erwachsene)



- (1) Für alle mit Ausnahme der Freiheitsstrafe unter drei Monaten
- (2) Fortschreibung i.d.R. in Abständen von sechs Monaten
- (3) Ggf. in Kooperation mit weiteren Institutionen/Diensten, insbes. Freien Trägern
- (4) Für folgende Fallgruppen gilt folgender Kontakt mit den Sozialen Diensten der Justiz:
 - Strafmaß bis 2 Jahre: durchgehend
 - Strafmaß 2 bis 5 Jahre: Kontaktaufnahme sechs Monate vor der geplanten Entlassung
 - Strafmaß über 5 Jahre: Kontaktaufnahme ein Jahr vor der geplanten Entlassung
- (5) Nach der vorläufigen Festnahme sowie vor und während der Untersuchungshaft kann Frühhilfe und Haftentscheidungshilfe geleistet werden. Spätestens mit Beginn des Vollzugs der Freiheitsstrafe setzt sich ein Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz mit dem Vollzug und dem Gefangenen in Verbindung
- (6) Soziale Dienste der Justiz: Weitergabe von Informationen und Analysen (Bewährungsverlauf)
- (7) Unverzügliche Abklärung des unmittelbaren Hilfebedarfs und ggf. Kontaktaufnahme mit zuständigem Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz
- (8) Es bestehen enge Kontakte zwischen den sozialen Diensten der Justiz und den Übergangseinrichtungen
- (9) Übergangseinrichtungen in kleinerem Umfang < 15; bei Bedarf auch als betreutes Einzelwohnen

Es geht vor allem um die Kommunikation zwischen den Justizvollzugsanstalten, insbesondere dort den Fachkräften für die Durchführung der Sozialen Hilfen, und den Sozialen Diensten der Justiz vom ersten Tag der Inhaftierung an bis zur Entlassung. Mit der Schaffung von regionalen, wohnortnahen offenen Übergangseinrichtungen in Freier Trägerschaft²³ haben wir nicht nur einen wichtigen weiteren Kooperationspartner, sondern ein Instrument des Übergangs in den sozialen Nahraum gebildet. Den heutigen Abteilungen des offenen Vollzugs fehlt es offensichtlich zum Teil an Akzeptanz und zum anderen an der Wohnortnähe, die für einen gelungenen Übergang wichtig ist.

Der Verpflichtung des Strafvollzugs zur Information der Sozialen Dienste der Justiz und zur Ermöglichung des Zugangs der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste der Justiz zu den Gefangenen sowie zur Beteiligung an den Vollzugsplankonferenzen entspricht die landesrechtliche Verpflichtung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste der Justiz zur Information des Strafvollzugs und zur Teilnahme an den Vollzugsplankonferenzen. Eine solche landesrechtliche Verpflichtung ist auch für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen möglich, die die Aufgaben der Bewährungshilfe gemäß Jugendgerichtsgesetz und StGB wahrnehmen.

Die Grafik macht auf der rechten Seite deutlich, dass Kooperationen in der Phase des Übergangs auch wichtig sind zu den Themen Krankenversicherung, Arbeit/Beschäftigung, schulische und berufliche Qualifikation, Wohnen, Lohnersatzleistungen, Suchthilfe, Schuldenregulierung usw.

Schul- und Berufsausbildung im Justizvollzug sollen im Sinne durchgehender Hilfe zur Integration von vornherein so erfolgen, dass die Haftentlassenen in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Dieser Anspruch widerspricht weder dem Ziel einer grundständigen Bildung noch den Anforderungen eines Behandlungsvollzugs. Dabei sind Methoden der Erwachsenenpädagogik anzuwenden. Grundsätzlich müssen im Strafvollzug begonnene Ausbildungsmaßnahmen nach der Haft fortgesetzt werden können. Als beispielhaft wird auf die Regelung in Cottbus hingewiesen.²⁴ Die hier genannten Elemente und Aspekte sind schon bei der Planung zu berücksichtigen, so dass der Horizont über die Anstaltsmauern hinausgehen kann.

²³ Vgl. dazu im Einzelnen unter Punkt 5.3. auf S. 29 ff..

²⁴Vgl. S. 29 dieses Berichts

Für Jugendliche und Heranwachsende bzw. nach dem Jugendstrafrecht verurteilte Personen oder Jugendstrafgefangene und aus Jugendstrafvollzug entlassene Personen gilt im Prinzip das bisher Festgestellte ebenso. Jeder junge Mensch²⁵ hat jedoch gemäß § 1 SGB VIII ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit mit zahlreichen Konkretisierungen insbesondere durch die Kinder- und Jugendhilfe sowie das Jugendgerichtsgesetz. Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechtes

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen.²⁶

Soweit die straffälligen Personen noch jugendlich, also minderjährig sind, sind zudem die Eltern bzw. Sorgeberechtigten jeweils einzubeziehen.

Abweichend von dem oben skizzierten Verfahren ist bei jungen Menschen zu berücksichtigen, dass gemäß § 82 JGG der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter und die Jugendhilfe, vor allem die Jugendgerichtshilfe im gesamten Verfahren heranzuziehen ist.²⁷ Weder das Strafgesetzbuch noch das Jugendgerichtsgesetz, Strafvollzugsgesetz oder Jugendstrafvollzugsgesetz heben die Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen des Sozialgesetzbuches auf. Die jungen Menschen haben deshalb – gegebenenfalls auch während einer Inhaftierung – gemäß § 31 SGB I ein Recht auf Jugendhilfeleistungen.

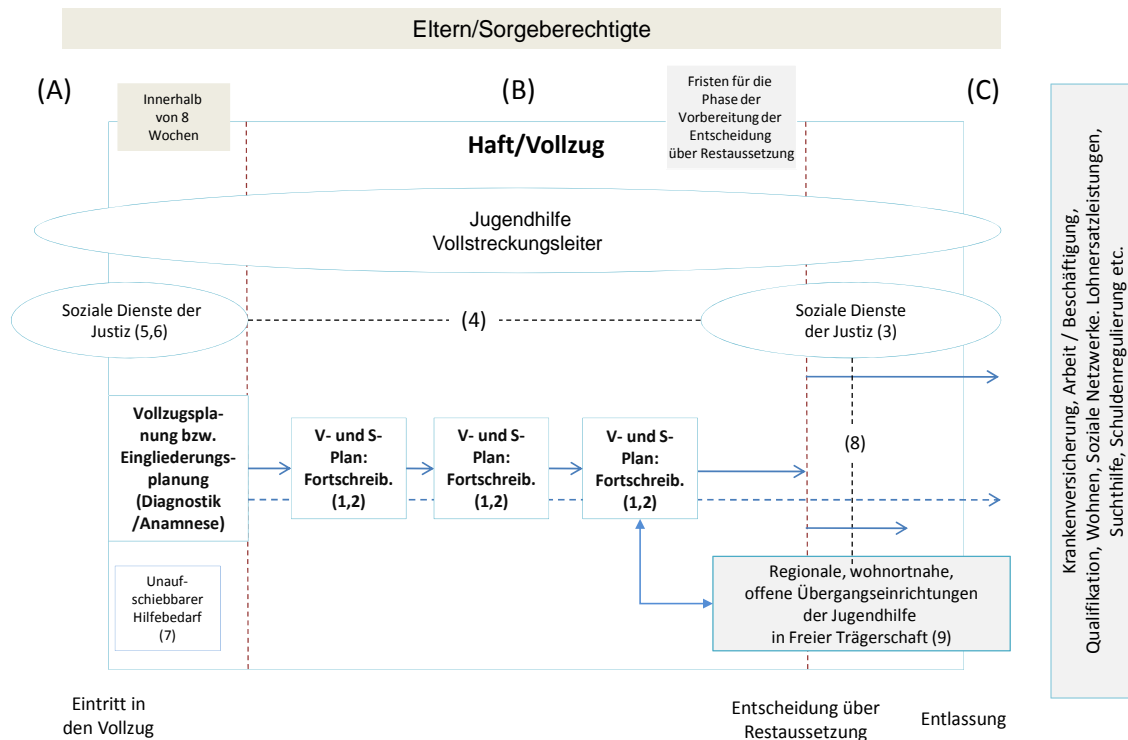
Bei jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen ist deshalb nicht nur die Jugendgerichtshilfe in die Diagnoseverfahren und Vollzugsplankonferenzen einzubeziehen, sondern das Jugendamt bleibt Ansprechpartner während der gesamten Zeit des Jugendstrafvollzugs (in seltenen Fällen auch des Freiheitsstrafenvollzugs) bis über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus. Hier haben wir also neben den sozialen Diensten der Justiz eine durchgehende Zuständigkeit und damit eine klare Notwendigkeit der Kooperation und Koordination.

²⁵ Das meint gem. § 7 Abs.1 Ziff.4 SGB VIII alle Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

²⁶ Vgl. § 1 Abs.3 SGB VIII.

²⁷ Vgl. §§ 38 Abs. 3 JGG, 72a JGG und § 52 SGB VIII.

Übergänge – Vollzug (Jugendliche)



- (1) Für alle mit Ausnahme der Jugend- oder Freiheitsstrafe unter drei Monaten
- (2) Fortschreibung i.d.R. in Abständen von sechs Monaten
- (3) Ggf. in Kooperation mit weiteren Institutionen/Diensten, insbes. Freien Trägern, insbes. der Jugendhilfe
- (4) Für folgende Fallgruppen gilt folgender Kontakt mit den Sozialen Diensten der Justiz und der Jugendhilfe:
 - Strafmaß bis 2 Jahre: durchgehend
 - Strafmaß 2 bis 5 Jahre: Kontaktaufnahme sechs Monate vor der geplanten Entlassung
 - Strafmaß über 5 Jahre: Kontaktaufnahme ein Jahr vor der geplanten Entlassung
- (5) Nach der vorläufigen Festnahme sowie vor und während der Untersuchungshaft muss Frühhilfe und Haftentscheidungshilfe durch die JGH geleistet werden. Spätestens mit Beginn des Vollzugs der Jugendstrafe setzt sich ein Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz und der Jugendgerichtshilfe mit dem Vollzug und dem Gefangenen in Verbindung.
- (6) Soziale Dienste der Justiz: Weitergabe von Informationen und Analysen (Bewährungsverlauf)
- (7) Unverzügliche Abklärung des unmittelbaren Hilfebedarfs und ggf. Kontaktaufnahme mit zuständigem Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz
- (8) Es bestehen enge Kontakte zwischen den sozialen Diensten der Justiz und den Übergangseinrichtungen
- (9) Übergangseinrichtungen in kleinerem Umfang < 15; bei Bedarf auch als betreutes Einzelwohnen

In Brandenburg gibt es schon heute sowohl hinsichtlich der Haftentscheidungshilfen in Jugendstrafverfahren als auch bezüglich der Fortführung der Berufsausbildung vorzeitig aus der Haft entlassener Jugendlicher Regelungen und Vereinbarungen im Sinne einer durchgehenden Hilfe. Der gemeinsame Runderlass des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten, des Ministers des Innern und des Ministers für Bildung, Jugend und Sport vom 26. April 2001 benennt die mit dem Vollzug der Untersuchungshaft verbundenen Gefahren für die Entwicklung von jungen Menschen und fordert deshalb, dass Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden nur angeordnet bzw. vollstreckt werden darf, wenn weniger eingriffsintensive Mittel nicht ausreichen. Wörtlich heißt es darin: „Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe wirken in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht darauf hin, Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden zu vermeiden oder zu verkürzen, wenn dies im Einzelfall angezeigt erscheint“ sowie „die Polizei unterrichtet die örtlich zuständige Jugendgerichtshilfe unverzüglich von der vorläufigen Festnahme Jugendlicher oder Heranwachsender Beschuldigter, sobald nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft eine Vorführung zur Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls zu erwarten ist...“ Dabei soll die ständige Erreichbarkeit der Jugendgerichtshilfe gewährleistet sein.

Seit Mai 2010 gibt es eine Kooperationsvereinbarung zur Fortführung der Berufsausbildung vorzeitig entlassener Jugendlicher zwischen der Agentur für Arbeit Cottbus und der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen, in der es folgendermaßen heißt: „Straffällig gewordene Jugendliche, die vorzeitig aus der Haft entlassen werden, können die in der Justizvollzugsanstalt begonnenen Ausbildungen nahtlos in einer Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen der Agentur für Arbeit Cottbus weiterführen.“ Auch dies halten wir für eine gute beispielhafte Regelung des Übergangs, die in Brandenburg Schule machen sollte.

5.3 Regionale Übergangseinrichtungen

In Brandenburg sollten regionale Übergangshäuser eingerichtet werden, in denen Gefangene während der letzten Zeit ihrer Strafverbüßung untergebracht werden und in die sie zugleich im Krisenfall nach der Entlassung zurückkehren oder in denen sie für eine Übergangszeit verbleiben können. Der Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1973 hatte dies bereits in den §§ 66 ff. in Anlehnung an englische Vorbilder gefordert. Diesbezüglich kann

man auch an die Regelungen des Sonderurlaubs von bis zu sechs Monaten gemäß § 124 Strafvollzugsgesetz und zur Aufnahme auf freiwilliger Grundlage gemäß § 125 Strafvollzugsgesetz anknüpfen, die heute nur für sozialtherapeutische Anstalten gelten. Strafvollzugsrechtlich kann auch auf die Parallele des § 91 Abs. 3 JGG hingewiesen werden, in dem vom Vollzug in freien Formen die Rede ist.

Dabei geht es um kleine, regionale, wohnortnahe offene Übergangseinrichtungen in Freier Trägerschaft, die eine optimale Verknüpfung von stationärer und ambulanter Hilfe ermöglichen und durch die heimatnahe Unterbringung Integration erleichtern. Sie sollen – ganz im Sinne des Hauptziels der Vorschläge dieser Arbeitsgruppe – Übergänge erleichtern und Resozialisierung in den Mittelpunkt stellen. Diese Übergangseinrichtungen sind deshalb mit Bedacht nicht eine Art Gefängnis und gleichzeitig noch nicht Straffälligenhilfe ohne Zwangskontext.

Der Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes sprach damals in seinen Anmerkungen zu §§ 66 und 67 von „selbstständigen Einrichtungen der Entlassungsvorbereitung“ und einer „Art gesteigert offener Anstalt“.²⁸ Inhaltlich geht es in dieser Phase um intensive Integrationsbemühungen, also zum einen entsprechend dem Bedarf um Behandlung, zum andern aber um Entlassungsvorbereitungen, Vermittlung von Arbeit und Wohnen, Intensivierung der Kontaktaufnahme zu den Angehörigen usw. Das Vorhandensein einer Arbeitsstelle zum Freigang kann also nicht Voraussetzung der Aufnahme in ein solches Übergangshaus sein. Diese Übergangseinrichtungen sind grundsätzlich nicht technisch und baulich geschlossen bzw. zur Vermeidung von Flucht ausgestaltet, jedoch muss für die Zeit der Strafvollstreckung eine Anwesenheitskontrolle möglich sein.

Schon deutlich vor dem Zeitpunkt einer möglichen Zwei-Drittel-Entlassung kann ein Gefangener in diese regionale, wohnortnahe offene Übergangseinrichtung in Freier Trägerschaft verlegt werden. Bei besonderer Geeignetheit lassen sich im Einzelfall auch Formen betreuten Einzelwohnens mit entsprechenden Kontrollmechanismen vorstellen. Die Übergangseinrichtungen sollten höchstens 15 Personen²⁹ zugleich aufnehmen und über das Land Brandenburg verteilt sein.³⁰ Bei Bedarf und selbstverständlich freiwillig können

²⁸Vgl. Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Rechtslehrer, Tübingen 1973, S. 133.

²⁹ Sie können aber auch bei geringerem Bedarf in der Region wesentlich kleiner sein und beispielsweise nur sechs Plätze aufweisen.

³⁰ Als Ergebnis eines Entwicklungsprozesses könnten solche Übergangseinrichtungen um Beispiel in den vier kreisfreien Städten Potsdam, Frankfurt, Brandenburg an der Havel und Cottbus sowie in ausgewählten größeren Kreisstädten wie Eberswalde, Oranienburg, Neuruppin oder Senftenberg, eventuell auch

Haftentlassene für einen begrenzten Zeitraum in diesen Übergangseinrichtungen verbleiben, um die weitere Integration zu fördern, wodurch für Kontinuität gesorgt ist. Zwischen den Übergangseinrichtungen und den Sozialen Diensten der Justiz besteht enger Kontakt, um auch hier für durchgehende Hilfe zu sorgen. Möglich sind die Einrichtung von Sprechstunden oder gar ambulante Anlaufstellen in den Räumlichkeiten der Übergangseinrichtungen. Mittelfristig werden sich enge Beziehungen zu den Sozialen Integrationszentren entwickeln. Die Arbeitsgruppe kann sich auch vorstellen, dass sich aus bestehenden Wohnprojekten der Straffälligenhilfe, wie sie beispielsweise in der Stadt Brandenburg an der Havel und in Potsdam bestehen³¹, solche Einrichtungen entwickeln oder die dort vorhandenen Kompetenzen in neue Konzeptionen und deren Umsetzung einfließen. Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass mittel- bis langfristig ein Bedarf von 120-180 Plätzen in Brandenburg besteht – Plätze, die in anderen heimatfernen Vollzugsanstalten nicht gebraucht werden.

Die Schaffung zusätzlicher Übergangseinrichtungen erscheint zunächst teuer, insbesondere vor dem Hintergrund freier Haftplatzkapazitäten in Brandenburg. Insofern mag man versucht sein zu argumentieren, dass die Haftplatzkapazitäten im Vollzug ohnehin vorhanden seien und deshalb quasi nichts kosteten. Ein solcher Kostenvergleich hätte aber nur eine kurzfristige Basis und wäre zugleich insofern kurzsichtig, als er sowohl mittelfristige Planungen vernachlässigte und auch unberücksichtigt ließe, dass Haftplatzkapazitäten nicht nur aus Baulichkeiten bestehen, sondern vor allem in Personalressourcen, die man optimal im Sinne der Resozialisierung einsetzen sollte. Ein Landesresozialisierungsgesetz muss insofern seinen zentralen Auftrag im optimalen Einsatz sehen. Im Übrigen gehört zum Kostenvergleich auch die Einsicht, dass zum einen ein nicht unbeträchtlicher Anteil der Haftentlassenen ohnehin in öffentlich finanzierten stationären Einrichtungen untergebracht wird und dass zum anderen durchgehende Hilfe und Übergangseinrichtungen ihre Zielsetzungen auch in der tertiären Kriminalprävention finden und somit mittel- und langfristig Kosten sparen, was bisher selten gelang. Diese Übergangseinrichtungen können nicht nur den Prozess der Resozialisierung fördern, eine bessere Verteilung über das Land und damit heimatnahe Unterbringungen zumindest in der Phase vor der Haftentlassung ermöglichen und damit auch für die Sozialen Dienste der Justiz Wege verkürzen und Betreuungskontakte erleichtern. Sie können darüber hinaus soziale Eingliederung durch neue Formen frühzeitiger Lockerungen fördern, um

Eisenhüttenstadt, Spremberg oder Schwedt aufgrund der Bedeutung und Lage entstehen. Dabei geht es nicht um die Verlagerung einer Institution mit schwieriger Klientel in die genannten Regionen, sondern um Hilfeangebote für Personen, die aus diesen Regionen kommen, dort aufgewachsen und verwurzelt sind, ihre Angehörigen dort haben und dort wieder integriert werden wollen, also um die Einwohner dieser Kommunen selbst. Zunächst wird man sicher mit einigen wenigen Modelleinrichtungen beginnen.

³¹ In Wriezen befindet sich eine entsprechende Einrichtung für Jugendliche.

soziale Kompetenzen zu entwickeln und um bessere Grundlagen für Entlassungsprognosen zu ermöglichen.

5.4 Soziale Integrationszentren

Regional verteilt entsprechend dem Bedarf sollten zur optimalen Vernetzung der Hilfen und Kooperation der Hilfeanbieter Soziale Integrationszentren eingerichtet werden, in denen die sozialen Hilfen kontinuierlich über alle Phasen des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung von verschiedenen Trägern angeboten werden. Als Standorte kommen die kreisfreien Städte sowie weitere regionale Zentren infrage – möglicherweise in der Nähe der oben unter Punkt 5.3 genannten Übergangseinrichtungen oder Dienstsitze der Sozialen Dienste der Justiz. In diesen sozialen Integrationszentren sollten die Sozialen Dienste der Justiz und Freie Träger der Straffälligenhilfe ihren Sitz haben, Haftentlassenenhilfe als Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß SGB XII (einschließlich Wohnraumvermittlung), Suchtberatung und Entschuldungshilfe angeboten werden. Gegebenenfalls sind Räume für Gruppenaktivitäten vorzusehen. Zur Unterstützung der Vernetzung sollte in diesen Sozialen Integrationszentren jeweils ein regionales Beratungsgremium eingerichtet werden, bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialen Dienste der Justiz und der Freien Träger der Straffälligenhilfe, der nahe gelegenen Vollzugsanstalten und der Übergangseinrichtung, des Sozialamtes, der Wohnungsvermittlung, der Arbeitsagentur sowie Vertretern und Vertreterinnen der Handwerkskammer, der Gewerkschaften, eines Richters oder einer Richterin, einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes, des Ausländerbeauftragten sowie gegebenenfalls der Kirchen, Bildungsanbieter,³² örtlicher Vereine und Wohlfahrtsverbände. Diese regionale Sozialen Integrationszentren benötigen Akzeptanz in den Kommunen. Möglicherweise sollten diese deshalb über die Ämtervertreter hinaus institutionell unmittelbar eingebunden werden.

Die in den Sozialen Integrationszentren angebotenen sozialen Leistungen sollen für die betreffende Klientel nur Benachteiligungen im Zugang ausgleichen und zusätzliche spezifische Hilfen ermöglichen – es bleibt selbstverständlich beim Vorrang der Regelversorgungseinrichtungen, wenn diese bedarfsgerechte Hilfe leisten können.

³²Die Erfahrungen aus den HSI-Projekten belegen, dass für erfolgreiche berufliche Wiedereingliederungen nicht nur Kooperationen mit den Arbeitsagenturen und Jobcentern wichtig sind, sondern auch selbstgeschaffene Netzwerke zu Unternehmen und Bildungsanbietern. Hier ist den jeweiligen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Die Grundstruktur der Sozialen Integrationszentren, die Basis des Netzwerks, ist vom Land zu finanzieren und entsprechend soll das Justizministerium eine steuernde Funktion wahrnehmen. Es sind allerdings unterschiedliche Organisationsmodelle unter Beteiligung der Kommunen denkbar. Die einzelnen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeangebote sowie Leistungen sind entsprechend den gesetzlichen Grundlagen finanziell zu tragen.

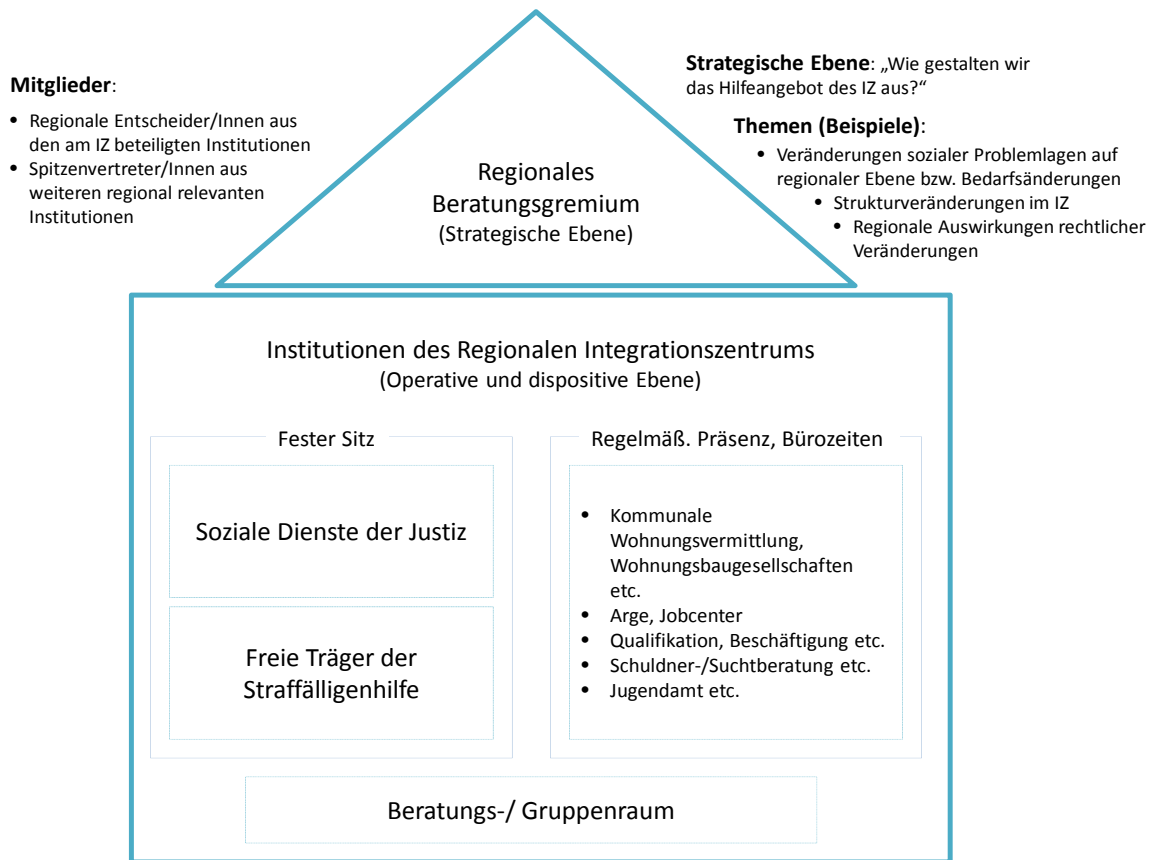
Die Sozialen Integrationszentren sollen die flächendeckende Versorgung straffälliger Menschen und gegebenenfalls ihrer Angehörigen sicherstellen, ein Dach für die spezifisch an der Resozialisierung mitwirkenden Institutionen bilden, weitere Hilfeanbieter vernetzen und regionale Entscheider und Entscheiderinnen einbeziehen. Unabhängig davon bleiben alle Institutionen selbstverständlich eigenständig und in ihren organisatorischen Kontexten eingebunden.

Die Dienststellen der Sozialen Dienste der Justiz sollten landesweit durch und in diesen Integrationszentren zu einer Art Anlaufstelle für alle Straffälligen und ihre Angehörigen werden.³³ Hier sollten die Kompetenzen hinsichtlich des Übergangsmanagements gebündelt sein, ambulante Einzelfallhilfen und Gruppenarbeit ermöglicht werden, bedarfsgerechte Beratungen stattfinden und mittelfristig zumindest in den meisten Dienststellen oder in deren Nähe auch die Forensischen Ambulanzen angesiedelt sein oder diese sollten zumindest dort Sprechstunden abhalten.³⁴

³³ Dies soll die Bedeutung bestehender Anlauf- und Beratungsstellen Freier Träger der Straffälligenhilfe nicht schmälern, sondern ein landesweites flächendeckendes System mit verlässlichen Angeboten für den Übergang auf den Weg bringen, an dem sich Freie Träger intensiv beteiligen können. Es lassen sich unterschiedliche lokale Modelle der Kooperation erproben und umsetzen, soweit die Transparenz für die Klienten und Klientinnen nicht verloren geht.

³⁴ Das Eckpunktepapier für den Vollzug der Sicherungsverwahrung der Arbeitsgruppe Sicherungsverwahrung Berlin-Brandenburg vom 5. Januar 2011 fordert auf Seite 18 für die Sicherungsverwahrten „in Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe, den Kommunen und Freien Trägern geeignete soziale Empfangsräume zu schaffen“. Genau das könnte über die Sozialen Integrationszentren auch für diese Zielgruppe gelingen.

Aufbau der Sozialen Integrationszentren



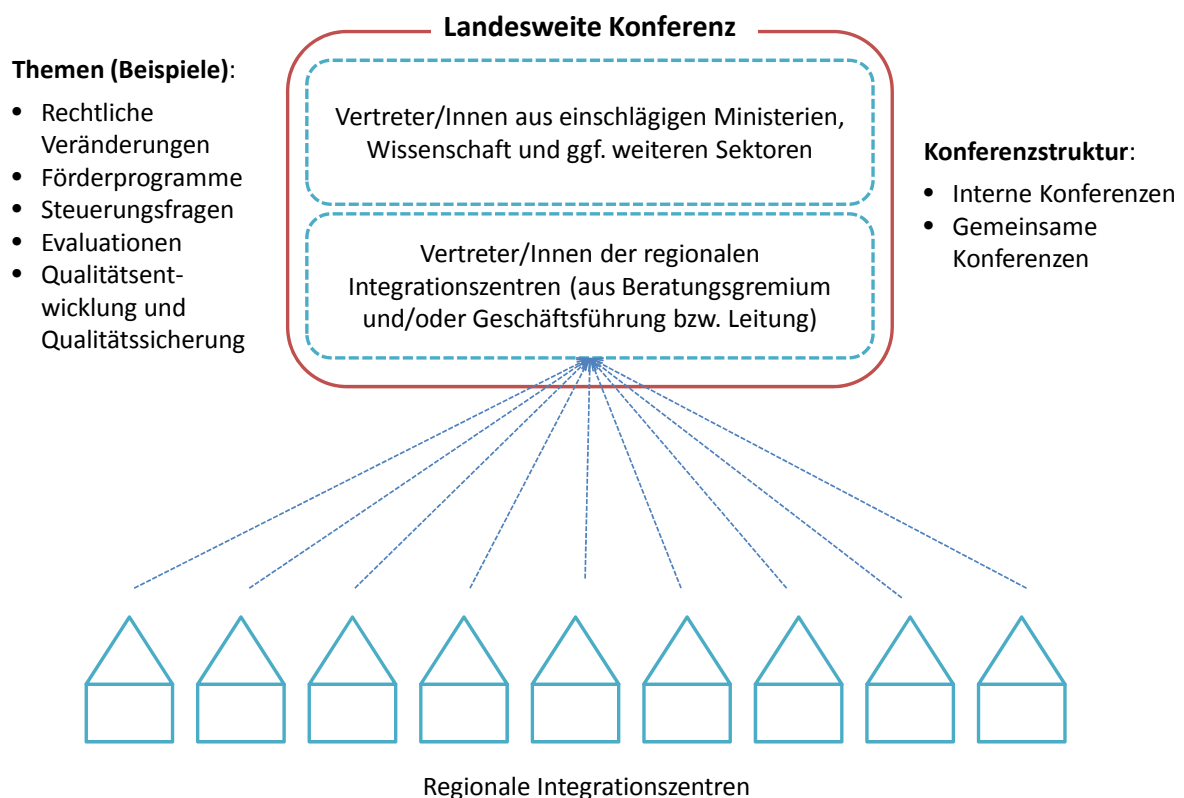
Wir gehen davon aus, dass der Bedarf solcher regionaler Sozialer Integrationszentren bei acht bis zehn liegt und diese in den Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern möglichst gut verteilt über die Fläche des Landes angesiedelt sein sollten. Die Dienstsitze der Sozialen Dienste der Justiz, an deren Ort keine Integrationszentren sind, sollten mit anderen Dienstsitzen kooperieren. Schon jetzt liegen in den größeren Städten die Dienstsitze mit mehr Fachkräften und von dort sind auch die Vollzugsanstalten gut erreichbar.

Die im jeweiligen Sozialen Integrationszentrum vertretenen Institutionen und Hilfeanbieter koordinieren ihre Arbeiten durch eine Steuerungsgruppe, deren Koordination bei den Sozialen Diensten der Justiz liegt. Darüber hinaus gibt es ein erweitertes regionales Beratungsgremium, das sowohl die Vernetzung des Integrationszentrums in der Region unterstützt als auch das Hilfeangebot auf den Bedarf abstimmt.

Die Vernetzung sollte sich jedoch nicht auf die Region beschränken. Die Sozialen Integrationszentren und ihre regionalen Steuerungsgremien sollten sich landesweit vernetzen und mindestens zwei Mal jährlich in einer landesweiten Konferenz zusammenkommen um rechtliche Veränderungen, neue Förderprogramme, Bedarfserhebungen, Steuerungsfragen,

Evaluation und Fragen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu erörtern. Dabei könnten Vertreter und Vertreterinnen der regionalen Beratungsgremien und der Geschäftsführungen der regionalen Sozialen Integrationszentren zum einen gemeinsam intern beraten, zum anderen aber auch mit Vertretern und Vertreterinnen der einschlägigen Ministerien, der Wissenschaft, von einschlägigen Landesverbänden, Kommunen usw. zusammentreffen. Diese landesweite „Konferenz Resozialisierung“ sollte am Justizministerium angesiedelt sein und könnte wichtige Koordinations- und Entwicklungsaufgaben übernehmen. Freie Träger der Straffälligenhilfe werden dadurch in Planungsprozesse besser einbezogen. Sie sollen weiterhin in Brandenburg unterstützt werden.

Diese Steuerungsgremien auf regionaler Ebene und auf Landesebene sollten im Resozialisierungsgesetz verbindlich verankert werden.



5.5 Organisationsstrukturen

Grundsätzlich sollen alle der Resozialisierung dienenden Reaktionen auf strafbares Verhalten besser vernetzt und koordiniert werden. Bisher sind die Maßnahmen meist nacheinander geschaltet und wenig abgestimmt, so dass Informationsverluste, teils aber auch doppelte

Betreuungen vorprogrammiert sind. Es ist ein Gesamtsystem zu entwickeln bei Achtung der Unabhängigkeit der Teilsysteme (zum Beispiel Justiz, Soziales, Land, Kommunen und Freie Träger) und unterschiedlicher Professionen mit unterschiedlichen Zielsetzungen und Aufgabenwahrnehmungen. Dieser Achtung stehen Koordination und zielorientiertes Zusammenwirken nicht entgegen. Eine Standardisierung der Dokumentations- und Informationssysteme kann dabei unterstützen, wobei Informationen zukünftig durchaus auch elektronisch übermittelt werden können. Das gilt beispielsweise für Dokumente zum Aufnahmegespräch, zur Behandlungsuntersuchung, für Anamneseergebnisse, Eingliederungsplanerstellungen und -fortschreibungen sowie Stellungnahmen zur vorzeitigen Entlassung.

Die Sozialen Dienste der Justiz Brandenburgs sollten alle ambulanten Resozialisierungshilfen einschließlich der dazu gesetzlich gehörenden Kontrollaspekte zusammenfassen und mit dem Justizvollzug³⁵ und Freien Trägern der Straffälligenhilfe vernetzt werden. Dienst- und Fachaufsicht sind – abgesehen vom Weisungsrecht der einzelnen bestellenden Gerichte – in eine Hand zu legen, wobei sicherzustellen ist, dass sowohl der rechtswissenschaftlichen als auch der sozialwissenschaftlichen/sozialarbeiterischen Fachlichkeit Rechnung getragen wird.

Hinsichtlich der Führungsaufsicht soll zum einen die Steuerungsfunktion der Führungsaufsichtsstelle ausgebaut werden und zum anderen dem Verständnis entgegnet werden, Führungsaufsicht sei vor allem eine Verwaltungstätigkeit. Von der Führungsaufsichtsstelle erwartet die Arbeitsgruppe eigenständiges Agieren und nicht nur Reaktionen. Es gilt, Doppelarbeit pro Fall zu vermeiden und die Kooperation mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft zu verbessern, ohne dass dadurch das Vertrauensverhältnis als Basis sozialer Arbeit gestört wird. Koordiniert werden muss diese Arbeit auch mit den Forensischen Ambulanzen und dem Maßregelvollzug.

Um dies alles gewährleisten zu können, empfiehlt sich nach Ansicht der Arbeitsgruppe eine eigene Landesbehörde der Sozialen Dienste der Justiz mit eigener fachlicher Leitung auf Landesebene.³⁶

³⁵ Dies gilt im Prinzip auch für den Maßregelvollzug, von wo uns eine gute Zusammenarbeit berichtet wurde. Insgesamt muss diesbezüglich natürlich zwischen den Psychiatrischen Landeskrankenhäusern und der Sicherungsverwahrung unterschieden werden.

³⁶ In den Sitzungen der Arbeitsgruppe wurden diesbezüglich als Beispiele die Regelungen in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern genannt. Auch in Bremen gibt es seit Jahresbeginn diese Lösung. Frau Blume als Mitglied der Arbeitsgruppe wollte sich dem Vorschlag der Arbeitsgruppe nicht anschließen.

Eine Landesbehörde der Sozialen Dienste der Justiz könnte beinhalten

- die Sozialen Dienste der Justiz (mit den Aufgaben der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht, des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie sonstigen ihnen vom Landesgesetzgeber übertragenen Aufgaben im Bereich der Straffälligenhilfe)
- die Führungsaufsichtsstellen und
- perspektivisch auch die Forensischen Ambulanzen der Justiz.

Sowohl den Gerichten und Staatsanwaltschaften als auch den Justizvollzugsanstalten, dem Maßregelvollzug, den Freien Trägern der Straffälligenhilfe, der Polizei, den Kommunen mit ihren Jugend- und Sozialämtern sowie den Arbeitsagenturen steht somit ein zentraler, fachlich kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung, der sowohl bedarfsgerechte Hilfe aus einer Hand leisten kann als auch Verantwortung für die Kontrollaufgaben übernimmt. Damit werden sowohl Organisationseinheiten der ambulanten Straffälligenhilfe zusammengeführt, was durch die Ansiedlung eines Koordinators zu den Trägern der freien Straffälligenhilfe noch optimiert werden kann, als auch nach außen eine zuständige Behörde erkennbar. In einer solchen Landesbehörde wird es nicht nur kurze und verbindliche Kommunikationswege und eine gute organisatorische Vernetzung geben, sondern es wird auch die Entwicklung einheitlicher fachlicher Standards leichter möglich sein. Die Hilfeleistung erfolgt dann deutlich aus einer Hand. Brandenburg macht dadurch auch erkennbar, welche Bedeutung es der Kriminalprävention und damit der Sicherheit der Bevölkerung durch ambulante Straffälligenhilfe beimisst.

Insgesamt geht es um einen Vorschlag, über den Praxis und Politik beraten und entscheiden müssen. Keinesfalls soll behauptet werden, dass die anderen Vorschläge dieses Berichts nur im Rahmen eines Organisationsmodells umgesetzt werden können. Wir halten diese Lösung nur für die geeignetste.

Zur Verbesserung der Kooperationen wird über diese Organisationsstrukturen hinaus empfohlen, dass die Fachkräfte aus dem Justizvollzug, den Sozialen Diensten der Justiz und der Freien Straffälligenhilfe gemeinsame Fort- und Weiterbildungsangebote besuchen. Solche Angebote gibt es bereits vereinzelt, sie sollen jedoch ausgebaut werden und verpflichtend sein. Es wird auch vorgeschlagen, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste der Justiz und des Sozialdienstes im Justizvollzug jeweils im anderen Bereich

mindestens vierwöchige Praktika absolvieren sollen, um die Arbeitsweise, Organisation und Kultur des jeweils anderen Bereichs kennen zu lernen.

5.6 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Die im Rahmen der Resozialisierung tätigen Institutionen sollten ihre Arbeit dezidiert einer auf ihre jeweiligen Zielstellungen und Beiträge bezogenen Qualitätsentwicklung beziehungsweise Qualitätssicherung unterziehen. Hierzu zählen neben Strategien der regelmäßigen Überprüfung von Konzept- und Strukturqualität (einschließlich der Personalentwicklung) auch die kontinuierliche Sondierung von Möglichkeiten der Verbesserungen im Bereich der Prozesse und die Evaluation von Ergebnisqualität im Sinne einer Bestimmung von Output/Outcome.

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sind auf der Ebene der jeweiligen Institution, aber auch über gemeinsame Maßnahmen der an Komplexleistungen beteiligten Organisationen vorzunehmen. Letzteres sollte mit besonderem Fokus auf die für eine gelingende Resozialisation notwendigen Kooperationsstrukturen und Kooperationsformen in lokalen, regionalen und überregionalen Zusammenhängen erfolgen. Entsprechende Arbeitszusammenhänge, Arbeitsgruppen usw. sind – soweit noch nicht etabliert – zu konstituieren.

Mittelfristig sollten – soweit noch nicht geschehen – für regelmäßige und wesentliche Kooperationen verbindliche Standards erstellt werden, die für die Zusammenarbeit als verpflichtend festgelegt werden müssen. Diese Standards haben sich insbesondere auf strukturelle und prozessuale Dimensionen zu beziehen. Ein diesbezügliches eigenständiges Qualitätshandbuch, welches die entsprechenden Standards dokumentiert und kommuniziert, ist in komplexeren Konstellationen angezeigt, da lediglich hiermit verbindliche Grundlagen für alle Beteiligten geschaffen werden können. Entsprechende qualitative Standards können aber auch in den Qualitätshandbüchern der in die Arbeitsstrukturen involvierten Organisationen fixiert werden.

Bestehende Netzwerkstrukturen sollten regelmäßig auf ihre qualitative und quantitative Funktionalität hin überprüft werden. Besonderer Bezug ist auf die Frage zu richten, inwieweit im Netzwerk bereits alle relevanten Institutionen vertreten sind, es ist aber auch kontinuierlich zu sondieren, inwieweit die Netzwerkkoooperation noch Möglichkeiten der Optimierung bietet.

Im Hinblick auf die Qualität der Zusammenarbeit, aber auch zur qualitativen Förderung der Tätigkeit einzelner Institutionen, regen wir an, dass die Informationsgrundlagen für lokale, regionale sowie überregionale Zusammenhänge durch ein internetgestütztes Informationssystem verbessert werden, welches die jeweiligen Arbeitsschwerpunkte, die besonderen Kompetenzen, die Kapazitäten usw. der im Einzugsgebiet tätigen resoziialisierungsrelevanten Einrichtungen und Dienste darlegt. Dieses Informationssystem ist regelmäßig einem Update zu unterziehen beziehungsweise zu pflegen.

Die genannten Maßgaben für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gelten sowohl für einzelne Organisationseinheiten wie Strafvollzugsanstalten, Dienststellen der Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstellen als auch für solche Freien Träger, welche im Komplex der Straffälligenhilfe tätig sind beziehungsweise soziale Dienstleistungen hierfür erbringen. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung haben auch Fragen der Optimierung der Zusammenarbeit verschiedener institutioneller Formen und Ebenen einzuschließen. Das Augenmerk ist dabei insbesondere auf die Schaffung integrierter beziehungsweise fachlich effektiv abgestimmter Resozialisierungsketten und netzwerkorientierter Kooperation zu richten.

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung müssen die jeweils aktuellsten Ergebnisse kriminologischer Forschung sowie wissenschaftlicher Studien zur Wirksamkeit einzelner Maßnahmen aufnehmen.

5.7 Modellprojekte und Evaluation

Da ein flächendeckendes auf regionale Besonderheiten bezogenes System der Resozialisierungshilfen in Brandenburg nicht am grünen Tisch entwickelt werden kann und soll, schlägt die Arbeitsgruppe vor, sowohl die Übergangseinrichtungen als auch die Sozialen Integrationszentren durch jeweils zwei Modellprojekte zu erproben.

Mit der Implementierung zahlreicher Vorschläge der Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz kann nach unserer festen Überzeugung sofort begonnen werden. Gesetzliche Grundlagen, Regelungen auf dem Erlasswege, neue Informationsverpflichtungen und Kooperationsvereinbarungen können nach einem strukturierten Diskussions- und Partizipationsprozess sofort angegangen werden. Dies gilt im Prinzip zwar auch für die regionalen Übergangseinrichtungen in Freier Trägerschaft (vgl. Punkt 5.3) und die Sozialen Integrationszentren (vgl. Punkt 5.4), jedoch ist es zum einen unrealistisch, dass solche mit

Investitionen verbundenen Neuerungen schnell flächendeckend implementiert werden und zum anderen ist es auch sinnvoll, entsprechend unterschiedlicher regionaler Gegebenheiten verschiedene Varianten zu erproben. So bietet sich beispielsweise ein Modellprojekt eines Sozialen Integrationszentrums in einer Großstadt wie Potsdam an, in dessen Mittelpunkt die Sozialen Dienste der Justiz mit zahlreichen guten Kooperationsbeziehungen und kommunalen Ressourcen stehen. Gleichzeitig könnte ein Modellprojekt entstehen, das auf Erfahrungen und vorhandene Träger des HSI-Netzwerks aufbaut.

Ähnlich könnte es auch Übergangshäuser in verschiedenen Größenordnungen (von 6 bis 15 Personen) und mit unterschiedlichen Konzeptionen geben.

Solche Modellprojekte sollten mindestens über drei Jahre laufen und wissenschaftlich evaluiert werden. Auf der Basis dieser Ergebnisse könnten dann weitere Übergangseinrichtungen und Soziale Integrationszentren im Land Brandenburg entstehen und entsprechende Umsteuerungsprozesse eingeleitet werden.

5.8 Sonstige Vorschläge und Empfehlungen für Brandenburg

Neben den bisher entwickelten und genannten Vorschlägen (vgl. Punkte 5.1 bis 5.7) sollen im Folgenden solche genannt werden, die für die Gestaltung der Übergänge im Prozess der Resozialisierung auch von wesentlicher Bedeutung sind, die sich aber oft nicht allein an das Ressort Justiz wenden, sondern darüber hinaus Kooperationen und Unterstützungen straffälliger Menschen erfordern.

1. Das Land Brandenburg sollte mit Kommunen und Arbeitsagenturen eine Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Mietzahlungen bei kurzzeitig inhaftierten Personen einschließlich gegebenenfalls deren Bedarfsgemeinschaften abschließen. Unter Achtung der bundesgesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches lassen sich zur Vermeidung von Folgekosten für Wohnungsaufösungen und neue Vermittlungen Mustervereinbarungen ausarbeiten (zum Beispiel für eine Übernahme der Mietkosten von bis zu sechs Monaten) und dann regional vereinbaren, wobei natürlich eine breite Akzeptanz wünschenswert ist. Neben den genannten Folgekosten sei auch auf den bürokratischen Aufwand hingewiesen.
2. Im Land Brandenburg sollten sowohl innerhalb des Justizvollzugs als auch im Rahmen ambulanter Straffälligenhilfe Angebote zur Vermeidung und Reduzierung des Suchtmittelmissbrauchs ausgebaut werden. Insbesondere sollten für Männer zwischen

16 und 35 Jahren Kurse zum Training sozialer Kompetenzen im Umgang mit riskantem und problematischem Alkoholkonsum angeboten werden. Diese werden das Problem nicht grundsätzlich lösen, sicherlich nicht alle Konsumenten erreichen und insbesondere bei bereits abhängigen Süchtigen wenig Erfolg haben – sie können aber Risiken vermindern und insbesondere das Risiko erneuter Straffälligkeit im Zusammenhang mit Alkoholkonsum verkleinern.

3. Die Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen ist ein wichtiges Arbeitsfeld sozialer Arbeit mit Delinquenten. Seit vielen Jahren wurde dieser Bereich in Brandenburg nicht nur ausgebaut, sondern auch wissenschaftlich begleitet. Die Arbeitsgruppe war sich einig, dass viele Verbüßer von Ersatzfreiheitsstrafen nicht nur finanzielle/wirtschaftliche Probleme haben, sondern auch vielfältige soziale (fehlende Arbeitsfähigkeit, Suchtproblematik, geringe soziale Kompetenzen). Diese Probleme kann man einerseits nicht ignorieren, andererseits können sie aber nicht im Vollzug oder während der Ableistung gemeinnütziger Arbeiten gelöst werden. Hinzu kommt wiederum ein Zuständigkeitsproblem, weil die Justiz die Probleme zwar anlässlich einer Geldstrafenvollstreckung bemerkt, die sozialen Hilfen aber häufig von kommunalen Trägern zu leisten wären. Hier sollte ein Katalog bedarfsgerechter Empfehlungen erarbeitet werden – ein Aspekt der Debatte in der Arbeitsgruppe war die Qualifizierung der Anbieter von gemeinnütziger Arbeit. Angeregt wurde auch die Erschließung neuer Arbeitsfelder beispielsweise im Alten- und Krankenpflegebereich. Die aufgebauten erfolgreich arbeitenden Trägerstrukturen sollten entsprechend den Evaluationsergebnissen weiterhin berücksichtigt werden.
4. Da die Entlassungsvorbereitung im Vollzug direkt mit dem Beginn der Strafvollstreckung starten soll, sollte neben Arbeit und Ausbildung sowie arbeitstherapeutischen Maßnahmen die Erhöhung sozialer Kompetenzen insbesondere in Form von Arbeits- und Bewerbungstrainingskursen treten, um die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Solche Maßnahmen sind inzwischen erprobt, waren aber bei Diskussion und Entstehung des Strafvollzugsgesetzes noch unbekannt. In besonderen Fällen könnten solche Kurse auch erst nach der Entlassung aus dem Vollzug beendet werden.
5. Der Landesgesetzgeber sollte das Absehen von einer Behandlungsuntersuchung in § 6 StVollzG einschränken und die Partizipation der Gefangenen über das „Erörtern“ gem. § 6 Abs. 3 hinaus ausweiten. Wir erhoffen uns daraus eine stärkere Identifikation des Gefangenen mit den Zielen der Behandlung. Eine Behandlungsuntersuchung sollte in

jedem Fall erfolgen,³⁷ allerdings differenziert, so dass nicht immer ein vertieftes Diagnoseverfahren durchzuführen ist. In jedem Fall soll vom Beginn des Vollzugs an eine Eingliederungsplanung erfolgen.

6. Der Täter-Opfer-Ausgleich hat in Brandenburg traditionell eine hohe Akzeptanz und wird flächendeckend durch die Sozialen Dienste und vom Justizministerium gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport finanzierte Freie Träger angeboten. Die Arbeitsgruppe begrüßt dies und unterstreicht die besondere kriminal- und gesellschaftspolitische Bedeutung dieses Verfahrens und Instruments. Allerdings gingen die Fallzahlen in den letzten Jahren deutlich zurück – mehr als dies allein aus Gründen der Demographie und des Rückgangs der registrierten Kriminalität erklärt werden kann. Die Arbeitsgruppe sieht (trotz fehlender zuverlässiger Rückfallstudien) positive Möglichkeiten des TOA auch hinsichtlich der Haftvermeidung sowie im Sinne des Behandlungsgedankens zur Auseinandersetzung des Täters mit den Leiden des Opfers während der Strafvollstreckung.
7. Die sozialtherapeutischen Abteilungen haben in mehreren seriösen wissenschaftlichen Evaluationen ihre Fähigkeit erwiesen, die Rückfälligkeit im Vergleich zum Vollzug signifikant zu senken. Viele deutsche sozialtherapeutische Konzepte beziehen sich auf verschiedene Tätergruppen, psychische und soziale Störungen und Entwicklungsverzögerungen. Seit der Reform von 1998 durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten sind die sozialtherapeutischen Anstalten fast nur noch auf die Arbeit mit Sexualstraftätern ausgerichtet – in Brandenburg sind es etwa 70% Sexualstraftäter und knapp 30 % Gewaltstraftäter. Die sozialtherapeutischen Anstalten haben aber in den Jahren zuvor durchaus bewiesen, dass sie auch für andere Straftäter das Rückfallrisiko signifikant senken können. Entweder kann der Landesgesetzgeber in Brandenburg in § 9 Strafvollzugsgesetz andere Straftäter, insbesondere Gewalttäter, den in Abs. 1 genannten Sexualstraftätern gleichstellen oder andere Gefangene im Sinne des Abs. 2 durch geeignete Maßnahmen zum Wechsel in eine sozialtherapeutische Anstalt motivieren. Dazu müssten deren Kapazitäten entsprechend ausgebaut werden. Sinnvoll wäre es insbesondere, allen Gefangenen mit einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, eine Gruppe, die sicher stark anwachsen wird, eine sozialtherapeutische Behandlung anzubieten.

³⁷ Ausgenommen sollen nur Strafvollstreckungen von weniger als drei Monaten sein, weil hier eine Perspektive zur Umsetzung der Ergebnisse fehlt.

8. Insgesamt unterstützt die Arbeitsgruppe Bestrebungen der Differenzierung des Strafvollzugs, der Schaffung verschiedener Formen des offenen Vollzugs und von Lockerungen³⁸ sowie insbesondere auch spezifische Angebote für suchtmittelabhängige Personen, ein Personenkreis der weit über den des § 35 Betäubungsmittelgesetz hinausgeht.
9. Es sollte geprüft werden, wie landesrechtlich das Recht auf ein Guthabenkonto/Girokonto für Haftentlassene durchgesetzt werden kann oder über welchen Weg dies Haftentlassenen garantiert werden kann. Häufig wird dies heute Haftentlassenen verweigert, was bei diesen zu hohen Überweisungskosten führt. Zwar haben einige Sparkassen diesbezüglich eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben, in der Praxis wird aber Haftentlassenen häufig die Einrichtung eines Kontos verwehrt. In Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und auch in Brandenburg gibt es eigentlich Sparkassengesetze und Sparkassenfachordnungen, die den dortigen Sparkassen einen Kontrahierungszwang auferlegen, so dass die Sparkassen dieser Bundesländer rechtlich verpflichtet sind, ein neues Girokonto auf Guthabenbasis einzurichten. Auch ein negativer SCHUFA-Eintrag darf danach kein Hinderungsgrund sein. Gleichwohl wird dieses Recht häufig verletzt.
10. Das Land Brandenburg sollte prüfen, ob sich die Datenschutzregelung des § 182 Abs. 2 StVollzG bewährt hat. Dabei sind die möglichen Nebenwirkungen für die Vertrauensverhältnisse zu bedenken und insbesondere überprüfen, ob sich die Erwartungen von 1998 bei der Gesetzesänderung wirklich erfüllt haben, ob nämlich die Anstaltsleitung tatsächlich notwendige wichtige Erkenntnisse erhalten hat, die die Einschränkung der Schweigepflicht rechtfertigen. Gegebenenfalls sollte darüber ein wissenschaftliches Gutachten eingeholt oder/und eine Erhebung in allen Bundesländern hinsichtlich bisheriger Erfahrungen durchgeführt werden.
11. Grundsätzlich sollten alle im Vollzug begonnenen Fortbildungsmaßnahmen nach der Entlassung fortgesetzt werden können. Auf die beispielhafte Kooperationsvereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit Cottbus und der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen vom Mai 2010 wurde bereits hingewiesen. Die nahtlose Fortsetzung von

³⁸ Frieder Dünkel und Kirsten Drenkhahn haben über den offenen Vollzug und Vollzugslockerungen zusammenfassend festgestellt: „Die zunehmende und bei einzelnen Gefangenen sehr weit gehende Lockerungspraxis hat nicht zu einem Verlust, sondern zu einer Zunahme von Sicherheit für die Bevölkerung und die Vollzugsbediensteten geführt.“ Dünkel/Drenkhahn, Von „nothingworks“ zu „somethingworks“, in: Forschungsthema Strafvollzug, herausgegeben von Mechthild Berreswill und Werner Greve, Baden-Baden 2001, S. 387 ff., hier S. 403

Berufsausbildungsmaßnahmen in außerbetrieblichen Einrichtungen der Agentur für Arbeit sollte durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen für alle Anstalten und alle Gefangenen vereinbart werden. Nur in seltenen Ausnahmefällen kommt ein Ausbildungsabschluss in der Justizvollzugsanstalt nach Haftentlassung auf freiwilliger Basis in Frage.

12. Die Angehörigenarbeit ist konzeptionell und quantitativ auszubauen. Das beginnt bei der Unterstützung von mittellosen Müttern und Partnerinnen mit Kindern durch Zahlung eines Fahrgeldes auf Antrag und setzt sich fort durch Wochenendseminare für Gefangene mit ihren Partnerinnen und Kindern. Dazu gehören auch familienfreundliche ausreichende Besuchszeiten, besondere Besuchsgelegenheiten für Kinder, Langzeitbesuche für Partnerinnen und besondere Zusatzbesuche zur Unterstützung der Wiedereingliederung.
13. Die Schulung ehrenamtlicher Vollzugshelfer und ehrenamtlicher Bewährungshelfer sollte konzeptionell landesweit vorbereitet, durchgeführt und begleitet werden. In diesem Kontext sollten mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste der Justiz auch neue Konzepte der Einbeziehung ehrenamtlicher Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen diskutiert werden. Das Strafgesetzbuch sieht diese vor, in der Praxis werden sie immer seltener bestellt und konzeptionell wurde in den letzten Jahrzehnten in Deutschland angesichts der höheren Komplexität der Aufgaben wenig weiter entwickelt. Hier könnte man sowohl einen Austausch zwischen den Bundesländern fördern als auch internationale Erfahrungen einbringen.
14. Jedem Gefangenen mit Strafen von über drei Jahren im Brandenburgischen Strafvollzug ist Kontakt zu einem Vollzugshelfer oder einer Vollzugshelferin anzubieten – gegebenenfalls auch mehrfach. Diese Vollzugshelfer sollten gut ausgebildet und vorbereitet sein, ihnen sollte ein angemessenes Fahrgeld, Supervision und Fallberatung angeboten werden. Solche Fallberatungen könnten beispielsweise bei den Dienststellen der Sozialen Diensten der Justiz, im Justizvollzug, bei Freien Trägern und insbesondere in den künftigen Integrationszentren angeboten werden. Solche Kontakte werden als wichtige Ergänzung zur professionellen Hilfe gesehen und sollen der Intensivierung der Kommunikation und der sozialen Einbindung dienen. Wo immer das möglich ist, soll dies auch Gefangenen mit kürzeren Strafen angeboten werden.
15. Die Arbeitsgruppe weist auf die Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe während des gesamten Strafverfahrens und auch während des Aufenthalts eines jungen Menschen im Jugendstrafvollzug und im Jugendarrest hin. Gerade angesichts der wissenschaftlich

belegten geringen positiven Wirksamkeit des Jugendarrestes ist der Kontakt zur Jugendhilfe wichtig. Insgesamt sollen ambulante Maßnahmen der Jugendstrafrechtspflege so gefördert und zur Verfügung gestellt werden, dass Jugendrichter wirklich Alternativen zum Jugendarrest haben.

16. Hinsichtlich des Hilfebedarfs und Übergangsmanagements wird auf viele Personen verwiesen, die aus Untersuchungshaft entlassen werden. In diesen Fällen wird – aus Tradition und/ oder wegen der schlechten Planbarkeit – wenig Entlassungsvorbereitung und Haftentlassenenhilfe betrieben. Hier sind die Wohnungserhaltung und gegebenenfalls Informationen und die Beteiligung der Sozialen Dienste der Justiz oder Freien Straffälligenhilfe in einem geklärten Verfahren sicherzustellen.
17. Das Land Brandenburg sollte zur Unterstützung der Entschuldungshilfe für Gefangene und Straftentlassene einen Resozialisierungsfonds gründen und bedarfsgerecht ausstatten. Viele andere Bundesländer, wie zum Beispiel Berlin, Hessen und Baden-Württemberg,³⁹ haben solche Resozialisierungsfonds für Straffällige und damit meist mit verhältnismäßig geringem Stiftungskapital sehr gute Erfahrungen gemacht. Diese Stiftung könnte zinslose Darlehen vergeben, um Entschuldungen zu erleichtern, sie könnte aber auch darüber hinaus – ähnlich wie der Berliner Opferfonds – Opferentschädigungen durch gemeinnützige Arbeiten ermöglichen und so die Arbeit des Täter-Opfer-Ausgleichs unterstützen und erleichtern. Während man beim Stiftungskapital nur mit einem sehr geringen Schwund rechnen muss, ist selbstverständlich mit einem gewissen personellen Verwaltungsaufwand zu rechnen, dem aber Arbeitserleichterungen und damit Zeitersparnisse bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste der Justiz gegenüberstehen.
18. Da Inhaftierten bzw. Haftentlassenen, die nicht wenigstens drei Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sein können und deshalb nicht als arbeitssuchend im Sinne des SGB II gelten, in der Regel kein Anspruch auf Mietkosten- und Mietschuldenübernahme als Teil der Hilfe im Lebensunterhalt gemäß §§ 29, 34 SGB XII beim örtlichen Sozialamt zuerkannt wird, sollte landesweit klaggestellt werden, dass der überörtliche Sozialhilfeträger am tatsächlichen Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. § 67f. SGB XII zu leisten hat und dass dies gem. § 68 Abs.1 SGB XII als Maßnahme der Erhaltung einer Wohnung Mietkostenübernahme und Mietschuldenübernahme einschließen sollte.

³⁹ In Berlin gibt es seit 1978 die Gustav-Radbruch-Stiftung, in Baden-Württemberg seit 1974 die Dr. Traugott-Bender-Stiftung und in Hessen seit 1979 den Resozialisierungsfonds für Straffällige.

19. Die tarifliche Entlohnung der Gefangenenarbeit, die der Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes bereits 1973 gefordert hatte und wie sie in Österreich seit 1994 eingeführt ist, sollte als landesrechtliche Regelung diskutiert werden, weil sie Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes ist, die Gefangenen in die Lage versetzt, ihre Pflichten gegenüber Opfern und Unterhaltsberechtigten besser zu erfüllen, und kaum zu Mehrkosten führen wird. Selbstverständlich müsste dies mit einem angemessenen Haftkostenbeitrag verbunden werden. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die finanziellen Auswirkungen bzw. die Machbarkeit detailliert durch ein entsprechendes Gutachten zu prüfen.
20. Häufig können geplante geeignete Hilfen nicht rechtzeitig und umfassend genug geleistet werden, weil beispielsweise Kostenzusagen fehlen, Fristen zu wahren sind oder Maßnahmen nur zu bestimmten Zeitpunkten im Jahr begonnen werden können. In all diesen Fällen sind entsprechende Zwischenlösungen und Überbrückungen gemeinsam mit dem Hilfesuchenden zu entwickeln und ihnen anzubieten. Nach Möglichkeit sind dabei Alternativen vorzustellen. Die besondere Hilflosigkeit aufgrund der vorangegangenen Inhaftierung ist dabei zu berücksichtigen.

5.9 Vorschläge zur Veränderung von Bundesrecht, für die sich Brandenburg einsetzen könnte

Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem Land Brandenburg⁴⁰, hinsichtlich folgender Aspekte zur Veränderung von Bundesrecht initiativ zu werden bzw. vorhandene Initiativen zu unterstützen:

1. Die Gerichtshilfe liefert im Ermittlungsverfahren zuverlässige Angaben über die persönlichen und sozialen Lebensumstände eines Beschuldigten oder Angeklagten. Ihre Informationen versetzen das Gericht in die Lage, im Hinblick auf die Rechtsfolgen individuell abgestimmte Verfahrensentscheidungen zu treffen. Aufgrund der gegenwärtigen fakultativen Beauftragung der Gerichtshilfe nach § 160 Abs. 3 StPO durch die Staatsanwaltschaft werden in der Praxis ihre Leistungen nur wenig genutzt. Die Beauftragung der Gerichtshilfe sollte daher für bestimmte Fallkonstellationen der mittleren und schweren Kriminalität obligatorisch rechtlich abgesichert werden, wenn

⁴⁰ Die Arbeitsgruppe sieht diese Empfehlungen von ihrem Auftrag gedeckt, weil sie Ergebnis unserer inhaltlichen Debatte und Analyse zu einem Brandenburgischen Resozialisierungsgesetz unter Beachtung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes sind. Es wäre unsinnig, diesen Teil der Arbeitsergebnisse zu verschweigen, nur weil eine landesrechtliche Umsetzung unmöglich ist.

es sich z. B. um einen so genannten Ersttäter oder Fälle der Alterskriminalität handelt oder eine Sucht- bzw. Gewaltproblematik erkennbar ist und im Rahmen des Verfahrens keine gutachterliche Stellungnahme erfolgt.

2. Soweit datenschutzrechtliche Vorschriften die Kooperationen zwischen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern, Führungsaufsichtsstelle und Forensischen Ambulanz einerseits und dem Strafvollzug andererseits behindern oder sogar unmöglich machen, ist hier der Bundesgesetzgeber gefragt, denn insoweit gibt es keine Gesetzgebungskompetenz des Landes Brandenburg. Der Arbeitsgruppe ist bekannt, dass es diesbezüglich bereits weit vorangeschrittene Initiativen des Bundesrates gibt, die im Grundsatz befürwortet werden. Ausdrücklich sei aber darauf hingewiesen, dass eine Ausweitung der Befugnisse zur Offenbarung von Privatgeheimnissen für die Bewährungshilfe im Einzelfall das Vertrauensverhältnis belasten kann, so dass der Proband Informationen zurückhält, von denen er nicht möchte, dass sie an die Justizvollzugsanstalt weitergegeben werden. Äußerste Transparenz und die Zustimmung zur Datenoffenbarung sind hier meist der beste Weg. Bereits während der ersten Gespräche im Justizvollzug kann den Gefangenen eine detaillierte Schweigepflichtentbindung vorgelegt werden, in denen diese nicht pauschal, sondern themenspezifisch den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin der Sozialen Dienste der Justiz von der Schweigepflicht entbinden. Erfahrungsgemäß wird das von der überwiegenden Mehrheit der Gefangenen als Voraussetzung einer durchgehenden Hilfe akzeptiert, so dass sofort eine entsprechende Mitteilung an die Sozialen Dienste der Justiz gehen kann. Diese können dann kurzfristig ihre Informationen und Bewertungen dem Vollzug zukommen lassen. Solange der Bundesgesetzgeber § 496 StPO noch nicht mit der Regelung des Abs. 2 zur Übermittlung personenbezogener Daten von Verurteilten an die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs zur Förderung der Vollzugs- und Behandlungsplanung sowie Entlassungsvorbereitung eine gesetzliche Grundlage für die Datenoffenbarung geschaffen hat, muss man davon ausgehen, dass ohne Entbindung von der Schweigepflicht diese fortbesteht.
3. Die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung bleibt unseres Erachtens eine aktuelle und sinnvolle Forderung im Sinne der Integration und Resozialisierung.

6. Ressourcen und Umsteuerungsprozesse

Die im Teil 5 unterbreiteten Vorschläge der Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz erfordern an einigen Punkten finanzielle Aufwendungen bzw. einen Ausbau personeller Ressourcen,

vor allem bei den Sozialen Diensten der Justiz. Das beginnt bei den zusätzlichen Aufgaben im Zuge der durchgehenden Hilfe (z.B. Teilnahme bei Vollzugsplankonferenzen und Aufsuchen inhaftierter Klienten), setzt sich bei Planungs- und Organisationsaufgaben fort und betrifft insbesondere auch die Sozialen Integrationszentren und Übergangseinrichtungen.

Die Arbeitsgruppe ist der festen Überzeugung, dass dies aufgrund des Sozialstaatsprinzips und der Menschenwürde sowie zum Schutz potentieller Opfer notwendig und gerechtfertigt ist. Sie ist aber auch der Auffassung, dass den Mehraufwendungen Minderausgaben im Sozialhilfebereich, im geschlossenen Strafvollzug und mittelfristig aufgrund besserer Integration und geringerer Rückfallrisiken gegenüber stehen. Das Ausmaß dieser Effekte kann hier nicht beziffert werden. Insoweit weisen wir zum einen auf den Beginn des Umsetzungsprozesses selbst hin und zum anderen auf die vorgeschlagenen Modellprojekte und deren Evaluation. Die Alternative zu diesen Vorschlägen kann nicht die Einhaltung des Status quo unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen sein, sondern nur Varianten dieses Wegs oder unterschiedliche Geschwindigkeiten bei dessen Zurücklegung.

Oft geht es auch nicht um zusätzliche Kosten, sondern nur darum, vorhandene Potentiale besser ressortübergreifend abzustimmen, zu vernetzen und zu nutzen.

7. Diskussions-, Partizipations- und Umsetzungsprozess

Die hier vorgelegten Vorschläge der Arbeitsgruppe sind unter breiter Beteiligung der Praxis zu diskutieren, wobei wir durchaus davon ausgehen, dass andere Perspektiven andere Einschätzungen und Bewertungen mit sich bringen, obwohl die Arbeitsgruppe schon aufgrund ihrer Zusammensetzung bemüht war, möglichst viele Aspekte und Sichtweisen einzubeziehen. In der Arbeitsgruppe waren Vertreter bzw. Vertreterinnen aus den Sozialen Diensten der Justiz, der Justiz, der Landesjustizverwaltung und der Wissenschaft beteiligt und es wurden darüber hinaus Experten gehört und Stellungnahmen eingeholt. Gleichwohl sollte mit der Vorlage dieser Vorschläge nun ein gezielter und strukturierter Diskussionsprozess einsetzen, in dem alle Elemente kritisch gewürdigt und ihre Ausgangsbasis empirisch überprüft werden. Auf dieser Grundlage kann dann politisch entschieden werden und ein Umsetzungsprozess beginnen.

8. Zusammenfassung der Vorschläge (Kurzfassung)

Im Folgenden sollen die wichtigsten Vorschläge der Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz noch einmal kurz aufgezählt werden.

1. Es wird empfohlen, ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz auf Basis der Vorschläge dieses Berichtes zu entwickeln und zu verabschieden, in welchem neben Grundsätzen der Resozialisierung Regelungen der Untersuchungshaft, des Strafvollzugs, des Jugendstrafvollzugs, des Jugendarrestes, gegebenenfalls des Sicherungsverhauervollzugs und der Sozialen Dienste der Justiz integriert sind.
2. Es wird empfohlen, in der Brandenburgischen Straffälligenhilfe und Resozialisierung das Prinzip der durchgehenden Hilfe zu verwirklichen, da Beziehungsabbrüche und schwierige Übergänge insbesondere zwischen geschlossenen Institutionen und ambulanten Hilfen als Hauptprobleme erkannt wurden. Dieses Prinzip gilt es systematisch bei allen Übergängen zu konkretisieren und zu installieren.
3. Es wird empfohlen, in Brandenburg regionale Übergangshäuser einzurichten, in denen Gefangene während der letzten Zeit ihrer Strafverbüßung untergebracht werden und in die sie zugleich im Krisenfall nach der Entlassung zurückkehren oder in denen sie für eine Übergangszeit verbleiben können. Solche Einrichtungen in Freier Trägerschaft sollen Übergänge flexibler gestalten als dies allein der offene Vollzug kann und sie sollen aufgrund Ihrer Wohnortnähe die Integration in die Heimatkommune erleichtern, was heute im Flächenstaat Brandenburg mit seinen wenigen Justizvollzugsanstalten schwierig ist. Es wird empfohlen, dazu zunächst zwei Modellprojekte einzurichten und zu evaluieren.
4. Es wird empfohlen, regional verteilt Soziale Integrationszentren aufzubauen, in denen die sozialen Hilfen kontinuierlich über alle Phasen des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung angeboten werden können. Es wird empfohlen, auch dazu zunächst zwei Modellprojekte einzurichten und zu evaluieren. In diesen Sozialen Integrationszentren sollen nicht nur von verschiedenen Trägern unterschiedlicher Hilfen für Straffällige angeboten und koordiniert, sondern auch die Vernetzung mit regionalen Institutionen und Verantwortungsträgern ermöglicht werden. Darüber hinaus ist eine landesweite Vernetzung einzurichten.
5. Es wird empfohlen, darauf hinzuwirken, dass sich die kommunalen Jugendämter entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung in Jugendstrafsachen und im Jugendstrafvollzug sowie in der Jugendarrestanstalt stärker beteiligen und regelmäßig

tätig werden. Das kann unseres Erachtens auch durch regelmäßige gemeinsame Fortbildungen und Arbeitsgruppen gefördert werden.

6. Es wird empfohlen, die ambulanten Resozialisierungshilfen Brandenburgs zusammenzufassen und eine eigene Landesbehörde der Sozialen Dienste der Justiz mit eigener fachlicher Leitung auf Landesebene zu installieren.
7. Es wird empfohlen, dass sich alle Institutionen, die am Prozess der Resozialisierung beteiligt sind, einer Qualitätsentwicklung bzw. Qualitätssicherung unterziehen. Die festgelegten verbindlichen Standards sollten in einem Qualitätshandbuch dokumentiert werden. Alle Angebote und Maßnahmen sind regelmäßig zu evaluieren und mit den Ergebnissen kriminologischer und sozialpädagogischer Forschung abzugleichen.
8. Es wird empfohlen, das Absehen von einer Behandlungsuntersuchung im Strafvollzug gemäß § 6 Strafvollzugsgesetz einzuschränken und die Partizipation der Gefangenen gem. § 6 Abs.3 auszuweiten, um die Behandlungsmotivation zu steigern.
9. Es wird empfohlen, Kooperationsvereinbarungen mit den Agenturen für Arbeit zu treffen mit dem Ziel, dass alle im Justizvollzug begonnenen Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen nach der Entlassung fortgesetzt werden können.
10. Es wird empfohlen, die Angehörigenarbeit konzeptionell und quantitativ auszubauen und wo immer möglich die Beziehungen der Gefangenen zu den Angehörigen zu stärken und zu festigen.
11. Es wird empfohlen, zur Unterstützung der Entschuldungshilfe für Gefangene und Haftentlassene einen Resozialisierungsfonds zu gründen und bedarfsgerecht auszustatten, wie das bereits in mehreren Bundesländern erfolgreich geschehen ist. Dies könnte sowohl den ehemaligen Opfern einer Straftat als auch unterhaltsberechtigten Angehörigen zugute kommen.
12. Es wird empfohlen, die Angebote zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen Vollstreckungen auf der Basis der Auswertungen der jetzigen Projektarbeit auszubauen, konzeptionell weiterzuentwickeln und mit anderen Hilfen, z.B. durch die Sozialen Integrationszentren, zu vernetzen.